

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

25. Jahrgang
Juli/August 2018

Ingenieurprojekt „Landeszentrum für erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern GmbH“ in Neustrelitz



Am 6. Juni 2018 stellte die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern das „Landeszentrum für erneuerbare Energien Mecklenburg-Vorpommern GmbH“ (Leea) in Neustrelitz vor. Herr Ronny Seidel, Sprecher der Regionalgruppe Mecklenburgische Seenplatte, begrüßte die 40 Kammermitglieder, die der Einladung gefolgt waren. Im ersten Vortrag gab es interessante Informationen zu den Aufgaben, Zielen und Projekten des Landeszentrums für erneuerbare Energien durch Herrn Falk Roloff-Ahrend – Geschäftsleiter des Landeszentrums für erneuerbare Energien.

Das Leea ist zentraler Anlaufpunkt für erneuerbare Energien, bündelt Kompetenzen und vernetzt untereinander mit allen Akteuren und folgt der Philosophie „Verstehen-Erleben-Mitmachen“.

In einem gemeinsamen Vortrag informierten Architektin Kerstin Heller (Architekturbüro Heller, Neustrelitz) über die Entwurfsplanung und Ingenieurin Frau Katharina Kajewski (Ingenieurbüro Prof. Hild, Neustrelitz) über die Gebäude- und Tragwerksplanung für Leea.

In der sich anschließenden Führung wurden verschiedene Ausstellungen im Landeszentrum vorgestellt. In einer interaktiven Erlebniswelt werden Themen wie Ressourcen der Erde, Klimaschutz, Energieerzeugung, Technologien und Nachhaltigkeit dargestellt und gezielt vermittelt. Das Leea fördert mit seinen Inhalten zugleich Wissenschaft und Forschung, Erziehung und Bildung. Die Vorstellung der Ingenieurprojekte ist eine Möglichkeit für die Kammermitglieder in den Regionen, mit Mitgliedern des Vorstands sowie den

Mitarbeitern der Geschäftsstelle ins Gespräch zu kommen.

Auf der Homepage der Ingenieurkammer M-V finden Sie im Menüpunkt Aktuelles weitere Fotoimpressionen zu der Veranstaltung. ■

Inhalt

- Ingenieurprojekt „Leea“ in Neustrelitz vorgestellt
- Tag der Technik 2018
- Papierbrückenwettbewerb
- BIM-Erfahrungsaustausch
- Fachgruppe „Digitalisierung / BIM“ gegründet
- Recht aktuell
- Aktuelle Informationen
- Baugenehmigungsverfahren
- Aus dem Eintragungsausschuss
- Service / Impressum / Statistik
- Weiterbildungsangebote

Tag der Technik 2018

Am Freitag, den 29. Juni fand an vier Standorten in M-V gleichzeitig der diesjährige Tag der Technik statt. Über 1.200 Kinder waren wieder in Stralsund, Neubrandenburg, Rostock und Wismar dabei und ließen sich an vielen Mitmachstationen technisch begeistern. Ob Löten, Schweißen, Funken, Brückenbauen – Mädchen und Jungen der 6. bis 12. Klassen nutzten den Tag, um selbst Hand anzulegen und persönliche Erfahrungen zu sammeln, die in dieser Form sonst kaum möglich sind. Die Hochschulstandorte zeigten, dass Technik in fast allen Lebensbereichen eine Rolle spielt und das Entdecken und das Ausprobieren faszinierend sein können. Dabei geht es nicht nur um eine Akademische Ausbildung, sondern gerade auch um die meisten handwerklichen Technikbereiche. Der Ingenieurrat M-V mit seinen 10 Ingenieurorganisationen engagiert sich unter der Federführung des VDI für die jährlich stattfindende Nachwuchsförderveranstaltung in unserem Land. Leiter des Organisationsteams in Wismar war diesmal für den Ingenieurrat M-V, der BDB-Vertreter Dipl.-Ing. Steffen Güll. Die Gesamtkoordinierung der Veranstaltungen an allen vier Standorten in M-V wurde in bewährter Weise durch PD Dr.-Ing. habil. Janos Zierath vom VDI vorgenommen.

Der Tag der Technik am Standort Wismar fand im phanTECHNIKUM statt. Gemeinsam mit der Hochschule, an der zum 25. Mal der Papierbrückenwettbewerb stattfand, beteiligten sich mehr als 300 Schüler aus über 10 Schulen. Bei ihrer Begrüßung äußerten phanTECHNIKUM-Direktor Andrej Quade und der Rektor der Hochschule Wismar Prof. Dr. Bodo Wiegand-Hoffmeister die Hoffnung, Schülerinnen und Schüler an der Faszination Technik teilhaben zu lassen

und ihren Erfindungsgeist zu wecken. Mit Schülerinnen und Schülern des Goethe-Gymnasiums nahm erstmals auch eine Schule aus der Landeshauptstadt Schwerin teil. Gemeinsam mit dem Senator der Hansestadt Wismar Michael Berkahn und Mathias Diederich als 1. Stellvertreter der Landrätin des Landkreises Nordwestmecklenburg nahm Dr. Gudrun Horn-Samodelkin vom VDI die Preisverleihung zur Wissensrallye vor. Vier Kinder erhielten für die meisten richtigen Antworten zu Technikfragen tolle Preise, wie z. B. kabellose Bluetooth-Kopfhörer im Wert von ca. 200 EUR.

25. Papierbrückenwettbewerb

Die anschließende Siegerehrung im Papierbrückenwettbewerb, der wieder besonders von der Ingenieurkammer M-V unterstützt wurde, nahmen Prof. Dr. Olaf Mertzsch und Dr. Gesa Haroske von der Hochschule Wismar und Kammerpräsident Wulf Kawan vor. In verschiedenen Klassenstufen wurden die Sieger geehrt. Die stabilste Papierbrücke trug fast 176 kg auf dem Prüfstand des Hochschullabors. Dr. Gesa Haroske zeigte sich sehr zufrieden: „Mit den

fast 80 Papierbrücken, die aus vielen Städten, aus Wismar, Ribnitz-Damgarten usw., eingereicht wurden, haben die Schülerinnen und Schüler mit ihren engagierten Lehrern gerade zu unserem diesjährigen Jubiläum für ein tolles Erlebnis gesorgt.“ Denn die technischen Fähigkeiten und Talente werden zukünftig in unserem Land sehr gebraucht, meint Dr. Haroske, die als Vizepräsidentin der Ingenieurkammer M-V den Ingenieurbedarf in Mecklenburg-Vorpommern im Blick hat: „Damit sich unsere jungen Leute für Technik, insbesondere für Ingenieurstudiengänge interessieren, braucht es gewisse Schlüsselerlebnisse, die z. B. in der Schule ermöglicht werden. Dabei wollen wir mit dem Papierbrückenwettbewerb helfen.“

Auch die Schülerinnen und Schüler zeigten sich begeistert von dem Tag der Technik. Mit Hilfe von Studenten der Hochschule Wismar, die die vielen Schülergruppen als Guides unterstützten, entdeckten die „Nachwuchstechniker“ die unterschiedlichsten Technikbereiche. ■

Steffen Güll vom Ingenieurrat Mecklenburg-Vorpommern

Auszug aus der Medieninformation der Hochschule Wismar

Mehr als 80 Papierbrücken von Schülern aus Graal-Müritz, Neukloster, Ribnitz-Damgarten, Rostock, Sternberg und natürlich Wismar wurden im Prüflabor des Kompetenzzentrums Bau Mecklenburg-Vorpommern (KBauMV) einem Belastungstest unterzogen, um die Sieger in zwei Altersklassen ermitteln zu können. Zwei Schülerinnen und ein Schüler, Helena Trojan, Alexandra Schröder und Maximilian v. Erffa, teilen sich den ersten Preis in der Gruppe der Schüler bis zur 8. Klasse. Gemein-

sam haben die Gymnasiasten aus Neukloster eine 147,1 Gramm leichte Brücke gebaut, die einer Belastung bis 92,66 Kilogramm standgehalten hat. In der Gruppe der Schüler ab der 9. Klasse siegte Johann Zierke vom Richard-Wossidlo-Gymnasium in Ribnitz-Damgarten. Bei seiner 151,8 Gramm schweren Brücke konnte eine Tragkraft von 175,89 Kilogramm nachgewiesen werden.

Mehr Informationen unter www.hs-wismar.de/papierbruecken ■

Eindrücke vom Tag der Technik 2018...

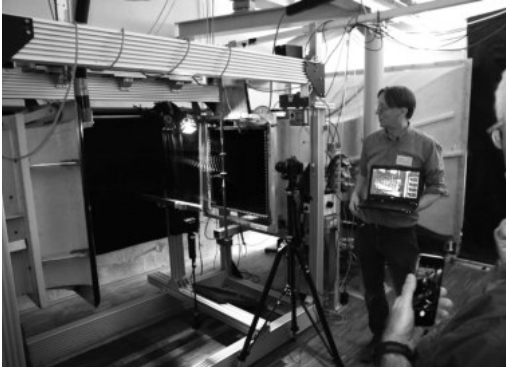


...in Stralsund

Fotos: Siggelkow

... in Wismar

Fotos: phanTECHNIKUM



...in Rostock

Fotos: Dr. János Zierath

...in Neubrandenburg

Fotos: Hochschule Neubrandenburg

... in Wismar beim Papierbrückenwettbewerb
Fotos: Hochschule Wismar/Kerstin Baldauf

BIM-Erfahrungsaustausch

Mit der zunehmenden Digitalisierung verändern sich die Planungs- und Bauprozesse. Die Planungsmethode BIM gewinnt in der Baubranche mehr und mehr an Bedeutung.

Die Länderingenieurkammern haben sich deshalb darauf verständigt, bundesweit einheitliche BIM-Fortbildungen anzubieten.

Die Ingenieurkammer M-V hatte daher am 20.06.2018 Experten aus Sachsen-Anhalt in die Kammergeschäftsstelle nach Schwerin zu einem Erfahrungsaustausch eingeladen. Der Einladung gefolgt waren Stefanie Samtleben vom Fraunhofer IFF in Magdeburg als Koordinator für das Mittelstand 4.0 Kompetenzzentrum Planen und Bauen Region Ost sowie Dr. Rainer Berger, Geschäftsführer Entwicklung und Netzwerke der Ingenieurkammer Sachsen-Anhalt und Sprecher des BIM-Clusters Sachsen-Anhalt.



v. li.: Stefan Ulbrich, Frank Wagner und Prof. Dieter Glaner
v. re.: Irit Wassmann, Stefanie Samtleben und Dr. Rainer Berger

Neben der Vorstellung des Kompetenzzentrums Planen und Bauen, der Auslotung von Aktivitäten für die Errichtung eines BIM-Netzwerkes sowie Austausch zu den jeweiligen BIM-Fortbildungsangeboten wurde die regelmäßige fachliche Information zu geplanten Veranstaltungen und

die Zusammenarbeit bei der Organisation von Weiterbildungsmaßnahmen vereinbart.

Im Ergebnis des Treffens wurde direkt im Anschluss die Fachgruppe „Digitalisierung / BIM“ der Ingenieurkammer M-V gegründet. ■

Fachgruppe „Digitalisierung / BIM“ gegründet

Am 20.06.2018 wurde gemäß § 8 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer die Fachgruppe „Digitalisierung / BIM“ gegründet. Die Gründung wurde dem Vorstand angezeigt und von diesem in seiner Sitzung am 26.06.2018 bestätigt.

Die Fachgruppe wurde gegründet von den Mitgliedern:

- Dipl.-Ing.(FH) Frank Wagner, Schwerin
- Dipl.-Ing.(FH) Stefan Ulbrich, Stralsund
- Prof. Dr.-Ing. Dieter Glaner, Wismar

Herr Ulbrich wurde zum Vorsitzenden gewählt.

Weiteres Mitglied der Fachgruppe ist inzwischen Prof. Dr.-Ing. Klaus Fehlauer.

Die Fachgruppe hat sich folgende Aufgabenstellung gegeben:

- Sensibilisierung der Kammermitglieder zum Thema „BIM“
- Netzwerkarbeit mit anderen Akteuren (Kammern, Verbände, Hochschulen)
- Kontaktpflege zur Landesregierung zum Thema Digitalisierung / BIM
- Begleitung eines Modellprojektes

„Digitalisierung in der Wohnungswirtschaft“

- Initiierung eines Pilotprojektes „BIM“
- Empfehlung von Weiterbildungsthemen hinsichtlich „Digitalisierung / BIM“

Weitere Kammermitglieder, die sich in die Arbeit der Fachgruppe einbringen möchten, sind willkommen und können sich telefonisch oder per E-Mail in der Geschäftsstelle melden. ■

Recht aktuell

Rechtsprechung für Ingenieure

No risk no fun – schadensträchtige Planungen und deren Folgen

Die Anforderungen, die ein Bauvorhaben oder der Bauherr an die Planung stellen, erfordern oft kreative Lösungen. Diese sind nicht immer mit Standardlösungen zu finden. Es entspricht guter Ingenieurtradition, mit Kreativität auch besondere Lösungen in besonderen Situationen zu finden. Jede Abweichung vom Normalprogramm birgt jedoch auch Risiken, so dass der planende Ingenieur insbesondere beim Einsatz schadensträchtiger Konstruktionen eine erhöhte Sorgfaltspflicht zu erfüllen hat, und zwar auch dann, wenn die Konstruktion den anerkannten Regeln der Technik entspricht.

In einem vom Landgericht Würzburg zu entscheidenden Fall plante der Ingenieur, beauftragt mit den Leistungsphasen 5 bis 8, eine nicht belüftete Dachkonstruktion. Die Planung einer solchen Dachkonstruktion stellt grundsätzlich keinen Planungsfehler dar, denn eine solche Konstruktion entspricht – freilich bei mangelhafter Ausführung – den anerkannten Regeln der Technik.

Gleichwohl kam es schon nach kurzer Zeit zu einem massiven Schimmelbefall. Der im Prozess beauftragte Sachverständige stellte mehrere Ursachen für den Schimmelbefall fest. Zum einen betrug der Restfeuchtegrad des Holzes mehr als 12%. Beim Einbau der Trockenbauwände im Dachgeschoss wurden Dampfsperren beschädigt. Außerdem wurden die Anschlüsse an die Dampfsperre handwerklich schlecht ausgeführt. Zur Schadenssanierung wurde dann ein teilhinterlüftetes Dach – deutlich teurer als die schadhafte Konstruktion – errichtet. Die Bauherren verlangten vom Planer die Kosten der Sanierung. Dieser bestritt einen Planungs- und einen Bauüberwa-

chungsfehler und berief sich darauf, die erhöhten Kosten des teilhinterlüfteten Daches seien „Sowieso-Kosten“. Das Landgericht Würzburg gab den Bauherren Recht (LG Würzburg, Urteil v. 04.05.2018 – 64 O 2504/14) und verurteilte den Planer zur Tragung der Sanierungskosten.

Das Gericht hat dabei mehrere Fehler des Planers benannt, die zur Haftung führten:

- Das Gericht stellte fest, dass die Planung einer nicht belüfteten Dachkonstruktion zwar nicht per se fehlerhaft, diese Konstruktion jedoch im Hinblick auf Feuchtigkeitsschäden risikobehafteter sei. Deshalb muss der Planer auf diese Risiken hinweisen. Insbesondere muss die Planung jedoch so detailliert und genau sein, dass eine mangelfreie Herstellung gewährleistet ist. Dabei kommt es auf die Umstände des Einzelfalls an, insbesondere auch auf die Kenntnisse, die von einem ausführenden Unternehmen zu erwarten sind. Im vorliegenden Fall habe der Planer jedoch pflichtwidrig dadurch gehandelt, dass er keine besonderen Anforderungen an die Holzfeuchte gestellt hat, mithin in der Ausschreibung nicht eine Restfeuchte von max. 12% gefordert hat. Dieser Planungsfehler war nach Auffassung des Gerichts für den Schimmelpilzbefall jedenfalls mit ursächlich.

- Als weitere Ursache benannte das Gericht Mängel der Bauüberwachung. Bei einer risikobehafteten Dachkonstruktion ergeben sich auch erhöhte Anforderungen an die Bauüberwachung. Die Überwachungstätigkeit muss bei kritischen Baumaßnahmen im Bereich der Ausführung dann besonders intensiv sein, wenn erfahrungsgemäß ein hohes Risiko mangelhafter Ausführung besteht. Bei ordnungsgemäßer Wahrnehmung der Bauüberwachungspflichten hätte der

Planer sowohl den Einbau zu feuchter Hölzer wie auch die Beschädigungen der Dampfsperre erkennen können. Der Eintritt des Schadens und das Vorliegen von Ausführungsfehlern ergeben einen Anscheinsbeweis auch für Pflichtverletzungen im Bereich der Bauüberwachung.

Im Ergebnis musste der planende Architekt die erhöhten Sanierungskosten übernehmen, weil ihm Pflichtverletzungen sowohl bei der Planung als auch der Bauüberwachung angelastet wurden. Besonders bitter für den Planer: Da eine nicht hinterlüftete Dachkonstruktion zwar schadensanfälliger, jedoch eine mangelfreie Herstellung dieser Konstruktion grundsätzlich möglich ist, schuldet der Planer eine mangelfreie nicht hinterlüftete Dachkonstruktion und kann die Kosten einer teilhinterlüfteten Dachkonstruktion nicht als „Sowieso-Kosten“ den Bauherrn auferlegen, da diesen hieraus keine Vorteile erwachsen.

Gut gemeint ist also nicht gut gemacht: Der Planer, der im Interesse der Bauherren eine günstige Dachkonstruktion wählte, hat sich gerade hierdurch selbst erhebliche Probleme geschaffen, da die zwar billigere, jedoch risikoträchtigere Ausführung ihn zu erheblichen Mehranstrengungen im Bereich der Planung und Bauüberwachung verpflichtete. Hätte der Planer geahnt, wie die Sache läuft, hätte er von vornherein eine teurere teilhinterlüftete oder vollhinterlüftete Dachkonstruktion gewählt und den Bauherren vorgeschlagen. Drum prüfe, wer im Interesse des Bauherrn eine günstigere aber schadensträchtigere Konstruktion vorschlägt, ob er dies haftungsrechtlich für sich verantworten kann. ■

**Jörg Borufka, Rechtsanwalt
Rechtsanwaltssozietät WIGU,
Schwerin**

Aktuelle Informationen

Wirtschaftsministerkonferenz legt sich auf niedrigen MINT-Anteil für Ingenieurstudium fest

Die Konferenz der Wirtschaftsminister hat sich Ende Juni abschließend mit der Frage der Festlegung der für ein Ingenieurstudium notwendigen MINT-Anteile im Musteringenieurgesetz befasst. Wie befürchtet, konnten die Ingenieurkammern mit ihren Appellen für die Festlegung eines deutlich höheren MINT-Anteils nicht durchdringen.

Die Wirtschaftsministerkonferenz beschloss als Voraussetzung zum Führen der Berufsbezeichnung „Ingenieur“ ein mindestens 6-semestriges Bachelorstudium (180 ECTS) mit einem überwiegenden Anteil der Fächer Mathematik, Naturwissenschaft und Technik. Kurz gesagt: 50 Prozent MINT-Anteil im Studium sollen auch weiterhin genügen, um sich „Ingenieur“ nennen zu dürfen. Dies ist aus Sicht der Ingenieurkammern der Länder eine deutlich zu geringe Anforderung an die erforderlichen MINT-Anteile und könnte katastrophale Auswirkungen für die Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Ingenieure und damit auf den Standort Deutschland haben.

Viele europäische Länder, darunter Bulgarien, Tschechien, Italien, Liechtenstein, Portugal, Slowenien und Spanien, haben im Hinblick auf die „Technical ECTS“-Anteile deutlich höhere Anforderungen. Ein Abstellen auf eine Regelung von lediglich mindestens 50 % MINT-Anteilen, die darüber hinaus noch nicht einmal zwingend einen Ingenieurbezug aufweisen müssen, lässt die deutsche Ingenieurusbildung hinter die europäischen Standards zurückfallen.

Um dies zu verhindern, hatten sich die Länderingenieurkammern dafür eingesetzt, dass der MINT-Anteil mindestens 70 % der Studieninhalte betragen muss.

Online-Dienst für lückenhafte Bauproduktnormen

Seit dem 01. Juli 2018 steht unter www.sichere-bauprodukte.de ein neuer kostenloser Online-Dienst zur Verfügung, der Planern eine Hilfestellung für die Anwendung von 84 nicht vollständig harmonisierten Bauproduktnormen bieten soll und zusätzliche Informationen zu deutschen Bauwerksanforderungen enthält. Mit dem vom Bundesbauministerium (BMI) finanzierten Tool sollen insbesondere Ausschreibungen der öffentlichen Hand speziell unter Berücksichtigung von lückenhaft harmonisierten Bauproduktnormen rechtssicherer gemacht werden.

In dem vom DIN in Auftrag gegebenen Tool sind für die Ausschreibung von Bauleistungen für die rund 84 vom Deutschen Institut für Bautechnik (DIBt) als lückenhaft identifizierten Bauproduktnormen Anwenderhinweise eingefügt, die eine Verlinkung zu den bauaufsichtlich geforderten Anforderungen an Bauwerke enthalten. Das Tool soll über eine Schnittstelle auch anderen Ausschreibungssystemen zur Verfügung stehen.

Eine Verknüpfung des Tools mit dem Standardleistungsbuch (StLB) soll nach Mitteilung des BMI aber erst im nächsten Jahr erfolgen nachdem erste Erfahrungen mit den Hinweistexten gesammelt wurden.

(Quelle: Bundesingenieurkammer)

Deutscher Straßen- und Verkehrskongress 2018 Bekanntmachung des Ministeriums für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern

Treffen Sie die Profis im Straßen- und Verkehrswesen in der Ausstellung beim Deutschen Straßen- und Verkehrskongress vom 12. bis 14. September 2018, Messe Erfurt, Halle

2 / Stand 503. Der Eintritt zur Ausstellung ist frei. Die Teilnahme an den Fachvorträgen kostet für Studentinnen und Studenten ermäßigt 80,- Euro. Informationen und Anmeldung unter www.fgsv-kongress.de

Für Sachverständige

IFS-Seminarprogramm

Mit dem fachübergreifenden Lehrgang „Gerichts- und Privatgutachter“ deckt das IFS aktuell die Anforderungen der Bestellungskörperschaften an die rechtlichen Kenntnisse für die öffentliche Bestellung ab. Zudem werden auch wieder interessante Spezialthemen für die Weiterbildung von Sachverständigen angeboten. Der Lehrgang „Sachverständige für Schäden an Gebäuden“ sowie der Zertifikatslehrgang „Immobilienbewerter (IFS)“ runden das Seminarangebot ab. Das komplette Seminarangebot ist online abrufbar unter www.ifsforum.de

IFS-Merkblatt für die Sachverständigenanhörung im Zivilprozess

Gesetzliche Vorschriften zu den Rechten und Pflichten rund um den Anhörungstermin gibt es für die gutachterliche Tätigkeit im Termin nur indirekt; nach § 402 ZPO sind die Vorschriften für Vernehmung von Zeugen auch auf die Tätigkeit von Sachverständigen anzuwenden.

Das neue IFS-Merkblatt für die Sachverständigenanhörung im Zivilprozess ist ein praxisgerechter Leitfaden für Gerichte, Rechtsanwälte und Sachverständige. Alle Themenfelder einer mündlichen Anhörung werden aufgezeigt und rechtlich wie verfahrenspraktisch beleuchtet. Das Merkblatt kann unter www.ingenieurkammer-mv.de im Menüpunkt Informationen nachgelesen werden.

Baugenehmigungsverfahren dauern zu lange

Mängel in Bauanträgen – oder ist die Bauaufsicht zu langsam?

Seit Jahren wird offenbar akzeptiert, dass Baugenehmigungsverfahren auch schon mal 10 Monate und länger dauern können. Grund ist aus Sicht der Betroffenen die unzureichende personelle Ausstattung und die mangelnde Kompetenz der Mitarbeiter in den Bauaufsichtsbehörden. Die Bauaufsichtsbehörden schieben hingegen den Schwarzen Peter auf die Entwurfsverfasser (Architekten und bauvorlageberechtigten Ingenieure). Eine Zeitung in M-V titelte 2017 bei-

spielsweise „92 Prozent der Bauanträge weisen Mängel auf“ und zitierte einen Behördenvertreter aus Nordwestmecklenburg. Für Bauvorhaben und deren Planungsprozesse können lange Baugenehmigungsverfahren zu einem echten (Zeit-) Problem werden. Deswegen sind Entwurfsverfasser gut beraten, hierauf besonderes Augenmerk zu legen. Die Erfahrung zeigt, dass Entwurfsverfasser tatsächlich Einfluss auf die Dauer des Baugenehmigungsverfahrens nehmen können.

Dabei ist es wichtig, die Zusammenhänge zwischen dem privaten und dem öffentlichen Baurecht zu kennen. Wer die Abhängigkeiten der HOAI-Leistungsphasen beachtet, läuft selten Gefahr, die Vorschriften des Bauordnungsrechts „zu vergessen“. Bereits die Grundlagenermittlung ist wesentlich, um nicht erst im Baugenehmigungsverfahren mit Fragen zum Grundstück (Erschließung, Baulasten, Abstandsflächen) überrascht oder auf örtliche Bauvorschriften bzw. auf die Bauleitplanung hingewiesen zu werden. Die Ingenieurkammer bietet hierzu im September das Seminar: „Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ an und gibt vor allem den bauvorlageberechtigten Ingenieuren (und denen die es werden wollen) Gelegenheit, Grundlagen des Bauordnungsrechts im Zusammenhang mit der Bauvorlagenverordnung aufzufrischen und sich weiter fortzubilden. ■

Aus dem Eintragungsausschuss

Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern heißt ihre neuen Mitglieder herzlich willkommen.

Bauvorlageberechtigte Ingenieure

Prof. Dr.-Ing. Hans-Joachim Bargstädt, Graal-Müritz
Dipl.-Ing.(FH) Melanie Block, Brüsewitz
Dipl.-Ing.(FH) Ramona Joost, Crivitz
Dipl.-Ing.(FH) Ronny Köhler, Satow

Freiwilliges Mitglied

Dipl.-Ing. Detlef Sachert, Wismar

Tragwerksplaner

Alexander Fibelkorn M.Eng., Teterow
Dipl.-Ing.(FH) Regina Wolf, Schwerin

Steffen Güll

Impressum

Herausgeber: Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts
Alexandrinestraße 32, 19055 Schwerin

Telefon 03 85 / 558 360,
Telefax 03 85 / 558 36 30

info@ingenieurkammer-mv.de
www.ingenieurkammer-mv.de

Redaktion: Diana Reinschmidt

Mit Namen gekennzeichnete Beiträge stellen die Meinung des Verfassers dar.

Der nächste Kammerreport erscheint am 18.09.2018.

Statistik

Mitgliederbestand
Ingenieurkammer M-V Körperschaft des öffentlichen Rechts
Stand: 30.06.2018

Pflichtmitglieder:	1.223
davon	
nur Beratende Ingenieure:	325
nur bauvorlageber. Ingenieure:	534
Berat. u. bauvorl. Ingenieure:	328
nur Tragwerksplaner:	36
Tragwerksplaner gesamt:	491
Brandschutzplaner:	172
Freiwillige Mitglieder:	120
Gesamt:	1.343

Service

Öffnungszeiten der
Geschäftsstelle der
Ingenieurkammer
Mecklenburg-Vorpommern
Mo bis Fr 09 bis 12 Uhr
Di 13 bis 15 Uhr
Do 13 bis 18 Uhr

Beratung in Rechtsfragen
Kostenlose Erstberatung in Rechts-
fragen für Kammermitglieder:
Ansprechpartner:
RA Jörg Borufka,
Tel: 0385-73 12 30
RA Björn Schugardt,
Tel. 0385-73 44 66

Forderungsmanagement
für Kammermitglieder:
RA Björn Schugardt
Ansprechpartnerin:
Frau Lindner,
Tel: 0385-55 83 613

Auftragsberatung der
Auftragsberatungsstelle
Mecklenburg-Vorpommern e.V.
(ABST)
Fax-Abruf: 0385-61 73 81 20
Telefon: 0385-617381 10

Weiterbildungsangebote 2018

Termin / Ort	Thema / Inhalt	Referenten / Kosten	Auskunft / Anmeldung
29.08.2018 10.30 – 16.30 Uhr Hotel Sylter Hof Berlin	Zuwendungen und Vergaberecht	Herr Andreas Haupt, Herr Prof. Dr. Stefan Hertwig Teilnahmegebühr: 335,- € Referententeam	vhw – Bundesverband für Wohnen und Stadtentwicklung e. V. Tel.: 030/390473310 E-Mail: gst-mv@vhw.de
30.08.2018 09.00 – 16.00 Uhr HafenCity Universität Hamburg	WU-Bauwerke aus Beton - Theorie und Praxis nach neuer Richtlinie	Referententeam	InformationsZentrum Beton GmbH Tel.: 05132/502099-0 E-Mail: hannover@beton.org
04.09.2018 08.00 – 17.00 Uhr St.-Georgen Kirche Wismar	13. Brandschutztag an der Küste in Wismar	Referententeam	Arbeitsgemeinschaft Vorbeugender Brandschutz M-V e.V. Geschäftsstelle: Dr. Katrin Riesner, Tel.: 03841/7581331 info@brandschutztag-kueste.de www.brandschutztag-kueste.de
11.09.2018 14.00 – 18.15 Uhr Trihotel Rostock	„Schnelle Baugenehmigung dank guter Bauvorlagen“ Die richtigen Bauvorlagen in guter Qualität erhöhen die Chancen auf eine zügige Baugenehmigung. Bauaufsichtsbehörden führen das Baugenehmigungsverfahren nach den geltenden Verwaltungsvorschriften durch. Die Kenntnisse der Verwaltungsabläufe sind Grundlagen für ein möglichst reibungsloses Verfahren.	Dipl.-Ing. Steffen Güll Mitglieder der Ingenieurkammer MV: 75,- € Nichtmitglieder: 100,- €	Ingenieurkammer M-V Herr Siggelkow Tel. 0385/55836-16 Bildungswerk der Wirtschaft Frau Müller Tel. 03847/66311 www.ingenieurkammer-mv.de
26.09.2018 09.30 – 17.00 Uhr IHK zu Schwerin	5. Regionalkonferenz Klimawandel in Schwerin		IHK zu Schwerin Tel.: 0385/51030, info@schwerin.ihk.de
10. –12.10.2018 9.30 – 17.30 Uhr Rathaus Wismar	Nordische Bausachverständigen-Tage 2018 in Wismar	Kostenfrei Referententeam	Verband der Bausachverständigen Deutschlands e.V., Kompetenzzentrum Bau Mecklenburg-Vorpommern und der Bereich Bauingenieurwesen der Hochschule Wismar, Tel.: 03841/7537611 E-Mail: wismar-bauseminar@gmx.de

Alle Seminarangebote finden Sie auf unserer Homepage www.ingenieurkammer-mv.de.
Ihre Weiterbildungswünsche schicken Sie uns per E-Mail an info@ingenieurkammer-mv.de
oder per Fax an 0385 – 558 36 30

Bekanntmachung über die Ungültigkeitserklärung von Urkunden und Stempel

Folgende nach dem Erlöschen der Mitgliedschaft bzw. der Eintragung in den Listen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nicht zurückgegebene Eintragungsurkunden und Rundstempel werden hiermit für

ungültig erklärt:

Dipl.-Ing. (FH) Tido Janssen

Löschung aus der Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure V-0659-95 zum 31.12.2017

Löschung aus der Liste der Beratenden Ingenieure B-0700-95 zum 31.12.2017

Löschung aus der Liste der Tragwerksplaner TP-0598-2008 zum 31.12.2017

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sonderbeilage · 25. Jahrgang
Juli-August 2018

Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 23 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Hauptsatzung:

§ 1

Allgemeines

- (1) Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, nachfolgend Kammer genannt, hat ihren Sitz in Schwerin.
- (2) Die Kammer führt als Dienstsiegel ein Rundsiegel. Das Dienstsiegel zeigt in einem runden Feld einen hersehenden Stierkopf mit abgerissenem Halsfell und Krone als Wappenbild Mecklenburgs mit der Umschrift „Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“.

§ 2

Mitglieder, Ehrenmitglieder

- (1) Die Mitgliedschaft in der Kammer beginnt mit dem Tag, an dem der Eintragungsausschuss über die Eintragung in die Mitgliederlisten der Kammer entscheidet.
- (2) Auf Beschluss der Vertreterversammlung können Mitglieder der Kammer oder andere Personen, die sich in besonderer Weise um die Kammer verdient gemacht haben, zum „Ehrenmitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“ ernannt werden. Für die Ernennung von Ehrenmitgliedern bedarf es des Be-

schlusses der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

- (3) Mit der Verleihung der Urkunde als Ehrenmitglied sind keine gesonderten Rechte verbunden. Ehrenmitglieder sind nicht stimm- und wahlberechtigt und nicht wählbar; ihre Rechte als Kammermitglied bleiben hiervon unberührt.

Die Ehrenmitgliedschaft begründet keine listengeführte Mitgliedschaft.

§ 3

Rechte und Pflichten der Mitglieder der Kammer

- (1) Die Mitglieder der Kammer sind berechtigt, den Zusatz „Mitglied der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern“ zu führen.
- (2) Die Mitglieder der Kammer sind wahlberechtigt und wählbar. Einzelheiten, die die Wahlberechtigung und Wählbarkeit bei der Wahl der Vertreterversammlung betreffen, sind in der Wahlsatzung geregelt.
- (3) Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, die Berufspflichten gemäß § 29 ArchIngG M-V und der Berufssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern einzuhalten.
- (4) Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, nach Maßgabe der Beitragssatzung festgelegte Kammerbeiträge zu entrichten.
- (5) Die Mitglieder der Kammer sind zur Erfüllung von Kammeraufgaben und zu ehrenamtlicher Mitarbeit verpflichtet, soweit nicht triftige Gründe entgegenstehen.
- (6) Die Mitglieder der Kammer sind verpflichtet, jeden Wechsel des Wohnsitzes oder der Niederlassung, der Fachrichtung oder der Tätigkeitsart unverzüglich der

Kammer schriftlich mitzuteilen. Im Übrigen gilt § 26 Absatz 2 ArchIngG M-V.

- (7) Die Mitglieder der Organe, Ausschüsse und Einrichtungen der Ingenieurkammer sind zur Verschwiegenheit nach Maßgabe von § 25 ArchIngG M-V verpflichtet.

§ 4

Geschäftsführung, Verwaltungseinrichtungen und Vertretung

- (1) Der Vorstand führt gemäß § 21 ArchIngG M-V die Geschäfte der Kammer.
- (2) Der geschäftsführenden Person obliegt die Leitung der Geschäftsstelle als Verwaltungseinrichtung. Sie ist Dienstvorgesetzte der dort beschäftigten Personen.
- (3) Die Vertretung nach außen regelt sich nach § 21 Absatz 3 ArchIngG M-V.

§ 5

Vertreterversammlung

- (1) Die Anzahl der Mitglieder der Vertreterversammlung bestimmt sich nach § 19 Absatz 1 Satz 4 ArchIngG M-V und der Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, die Beschlussfähigkeit der Vertreterversammlung nach § 20 Absatz 2 ArchIngG M-V.
- (2) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind an Aufträge und Weisungen nicht gebunden.
- (3) Die Vertreterversammlung wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und 5 weitere Beisitzer des Vorstandes.
- (4) Die Vertreterversammlung beschließt neben den Tatbeständen nach § 20 Absatz 1 ArchIngG M-V auch über die Entlastung der Geschäftsführung für die Haushaltsführung des zurückliegenden Kalenderjahres.
- (5) Die Vertreterversammlung gibt sich eine Geschäftsordnung. Die Geschäftsordnung regelt das Nähere über
1. die Einberufung zur Sitzung der Vertreterversammlung,
 2. die Teilnahme der Mitglieder an der Sitzung und die Sitzungsleitung,
 3. die Tagesordnung,
 4. das Rederecht,
 5. die Abstimmungsregeln und
 6. das Protokoll.
- (6) Der Präsident lädt die Vertreterversammlung unter Beifügung einer vorläufigen Tagesordnung mindestens drei Wochen vor der Sitzung ein.
- (7) Die Sitzungen der Vertreterversammlung sind nicht öffentlich. Auf Beschluss der Vertreterversammlung

kann die Öffentlichkeit zugelassen werden.

- (8) Die Vertreterversammlung fasst ihre Beschlüsse grundsätzlich in der Sitzung der Vertreterversammlung.
- (9) Kann wegen der Eilbedürftigkeit einer Angelegenheit nicht die nächste Sitzung der Vertreterversammlung abgewartet werden, so kann der Präsident die Entscheidung der Mitglieder der Vertreterversammlung auf schriftlichem Wege einholen. An diesem Verfahren müssen mindestens zwei Drittel der Mitglieder der Vertreterversammlung teilnehmen. Die Beschlüsse sind in der nächsten Vertreterversammlung bekannt zu geben.
- (10) In unaufschiebbar eilbedürftigen Angelegenheiten, in denen auch ein Verfahren nach Absatz 9 nicht mehr rechtzeitig durchzuführen ist, kann der Vorstand anstelle der Vertreterversammlung entscheiden (Eilentscheidungen).
- (11) Eilentscheidungen des Vorstandes nach Absatz 10 sind den Mitgliedern der Vertreterversammlung unverzüglich zur Kenntnis zu geben und als Tagesordnungspunkt der nächsten Vertreterversammlung aufzunehmen. Die Voraussetzungen nach Absatz 10 sind vom Vorstand zu begründen.
- (12) Eilentscheidungen bedürfen der Bestätigung durch Beschluss der Vertreterversammlung.

§ 6

Wahlen

- (1) Von der Vertreterversammlung durchzuführende Wahlen werden in geheimer Wahl vorgenommen. Bei Stimmengleichheit wird die Wahl wiederholt. Bei erneuter Stimmengleichheit entscheidet das Los.
- (2) Der Präsident und der Vizepräsident sind von der Vertreterversammlung in je einem besonderen Wahlgang zu wählen.
- (3) Für die Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist die einfache Mehrheit der Stimmen der anwesenden Vertreter erforderlich. Fällt die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person, so findet ein weiterer Wahlgang statt, auch wenn nur noch ein Kandidat zur Verfügung steht. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der anwesenden Vertreter auf sich vereint.
- (4) Die Beisitzer des Vorstandes werden gemeinsam in einem Wahlgang gewählt. Sie sind entsprechend ihrem Stimmenanteil gewählt. Für jede zu wählende Vorstandsposition steht eine Stimme zur Verfügung. Eine Kumulation mehrerer Stimmen auf einen Kandidaten ist nicht zulässig. Gewählt sind diejenigen, die die höchste Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der anwesenden Vertreter erreichen.

Für den Fall, dass die erforderliche Mehrheit der Stimmen nicht auf eine Person fällt, findet ein weiterer Wahlgang statt. In diesem Wahlgang ist gewählt, wer die höchste Stimmenzahl entsprechend der Anzahl der anwesenden Vertreter erreicht.

- (5) Die Amtszeit des Vorstandes beginnt mit dem Ende der Sitzung der Vertreterversammlung, in der die Wahl erfolgt ist.
- (6) Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtszeit vorzeitig aus, so ist für den Rest der Amtszeit eine Nachwahl vorzunehmen. Das gilt nicht, wenn ein Mitglied des Vorstandes innerhalb des letzten Jahres der Amtsperiode ausscheidet.
- (7) Die Amtszeiten des Präsidenten und des Vizepräsidenten sind auf insgesamt zwei Wahlperioden begrenzt. Eine erneute Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten ist nach zwei Wahlperioden auch mit einer Unterbrechung nicht möglich. Die Amtszeiten des Präsidenten sind auf seine Amtszeiten als Vizepräsident und umgekehrt nicht anzurechnen.

§ 7

Regionalgruppen

- (1) Die Kammer kann für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung sechs Regionalgruppen errichten, die den Territorien und den Namen der Landkreise entsprechen. Voraussetzung dafür ist ein Antrag von mindestens 10 % der Kammermitglieder aus der Region, in der die Regionalgruppe errichtet werden soll. Die Kammermitglieder aus der kreisfreien Stadt Schwerin sind der Regionalgruppe Nordwestmecklenburg zugeordnet, die Kammermitglieder der kreisfreien Stadt Rostock der Regionalgruppe Rostock.
- (2) Den Kammermitgliedern steht es frei, sich einer Regionalgruppe nach Absatz 1 anzuschließen. Die Mitglieder der jeweiligen Regionalgruppe wählen den Sprecher der Gruppe sowie mindestens einen Stellvertreter für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung. Die Wahl erfolgt mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Kammermitglieder. Die Wiederwahl ist zulässig. Der Sprecher ist dem Vorstand und der Vertreterversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig. Mindestens einmal im Jahr erfolgt eine Berichterstattung vor dem Vorstand oder der Vertreterversammlung.
- (3) Sitzungen und Veranstaltungen von Regionalgruppen, für die finanzielle Mittel der Kammer in Anspruch genommen werden sollen, unterliegen dem Gebot der wirtschaftlichen und sparsamen Haushaltsführung und sind der Geschäftsstelle rechtzeitig anzuzeigen.
- (4) Einladungen zu den Sitzungen und Veranstaltungen werden auf Veranlassung des Sprechers durch die Geschäftsstelle verschickt.

§ 8

Bildung und Zusammensetzung von Ausschüssen, Projektgruppen und Fachgruppen

- (1) Die Kammer bildet folgende Ausschüsse:
 1. Eintragungsausschuss (§ 27 ArchIngG M-V),
 2. Schlichtungsausschuss (§ 28 ArchIngG M-V),
 3. Ehrenausschuss (§ 32 ArchIngG M-V).
- (2) Zur Bearbeitung besonderer Einzelthemen kann ein Hauptausschuss gebildet werden.
- (3) Das in § 16 Absatz 1 Nummer 12 ArchIngG M-V geregelte Recht der öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen wird durch einen Ausschuss zur öffentlichen Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen wahrgenommen.
- (4) Zur Bearbeitung konkreter dauerhafter Aufgaben können weitere Ausschüsse gebildet werden.
- (5) Die Mitglieder der Ausschüsse werden von der Vertreterversammlung gewählt. Die Ausschüsse setzen sich aus Mitgliedern der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zusammen, sofern nicht durch das Architekten- und Ingenieurgesetz M-V oder die Satzungen und Ordnungen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern Abweichendes bestimmt ist.
- (6) Die Amtszeit der Ausschüsse und ihrer Mitglieder, außer den in Absatz 1 genannten, ist an die Amtszeit der Vertreterversammlung gebunden, die sie gewählt hat.
- (7) Zur Erledigung einzelner Aufgaben, Aufträge und Projekte kann der Vorstand aus Mitgliedern des Hauptausschusses für die Dauer der Wahlperiode der Vertreterversammlung Projektgruppen bilden. Deren Mitglieder werden vom Vorstand berufen. Hat die Projektgruppe die ihr erteilten Aufgaben, Aufträge und Projekte schon vor dem Ende der Wahlperiode der Vertreterversammlung erledigt, so endet ihre Tätigkeit mit Abberufung durch den Vorstand.
- (8) Fachgruppen können von Kammermitgliedern gegründet werden, um Informationen zu Fachthemen auszutauschen. Die Gründung einer Fachgruppe ist dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu bestätigen. Der Vorstand informiert die Vertreterversammlung über die Gründung der Fachgruppe. Fachgruppen wählen mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder einen Vorsitzenden. Soll die Tätigkeit der Fachgruppe über die Wahlperiode der Vertreterversammlung hinaus weitergeführt werden, ist das dem Vorstand anzuzeigen und von diesem zu bestätigen. Der Vorstand informiert die Vertreterversammlung über die Weiterführung der Fachgruppe.
- (9) Ausschüsse, außer den in Absatz 1 genannten, sowie Projekt- und Fachgruppen werden von einem Vorsitzenden geleitet. Der Vorsitzende und ein Stellvertreter

werden von den Mitgliedern des Gremiums gewählt. Gewählt ist, wer die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinigt.

Für Ausschüsse, außer den in Absatz 1 genannten, und Projektgruppen ist jeweils ein Mitglied des Vorstandes zuständig. Dessen Zuständigkeit wird im Geschäftsverteilungsplan des Vorstandes festgelegt.

- (10) Ausschüsse, außer den in Absatz 1 und 3 genannten, und Projektgruppen sind mit höchstens fünf Mitgliedern zu besetzen. Soll diese Zahl überschritten werden, ist das von dem Organ, das den Ausschuss oder die Projektgruppe bilden will, zu begründen.
- (11) § 7 Absatz 3 und 4 gilt entsprechend.
- (12) Protokolle der Ausschuss- und Projektgruppensitzungen und Berichte über die Zusammenkünfte von Fachgruppen sind der Geschäftsstelle zuzusenden.
- (13) Die Ausschüsse, außer den in Absatz 1 genannten, die Projektgruppen und Fachgruppen sind dem Vorstand und der Vertreterversammlung gegenüber rechenschaftspflichtig.

§ 9

Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes und Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse

- (1) Für die Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes ist die in § 20 Absatz 3 Satz 3 ArchInG M-V bestimmte Anzahl von Stimmen der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung erforderlich.
- (2) Anträge auf Abberufung des Vorstandes oder von einzelnen Mitgliedern des Vorstandes sind schriftlich unter Angabe von Gründen beim Vorstand einzureichen.
- (3) Über die Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse entscheidet die Vertreterversammlung mit einfacher Mehrheit durch Beschluss. Anträge auf Abwahl von Mitgliedern der Ausschüsse sind schriftlich unter Angabe der Gründe beim Vorstand einzureichen.

§ 10

Form und Art der Bekanntmachungen

- (1) Bekanntmachungen der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern erfolgen durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Absatz 1 gilt auch für die Hauptsatzung, die weiteren Satzungen und Ordnungen sowie deren Änderungen.
- (3) Für das Inkrafttreten der in Absatz 2 genannten Satzungen und Ordnungen gelten die in ihnen bestimmten Regelungen über das Inkrafttreten. Ist eine solche Regelung nicht erfolgt, treten sie am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf die Veröffentlichung folgt.

§ 11

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Hauptsatzung vom 4. November 2015 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V
Wulf Kawan

Genehmigt durch das Ministerium für Energie, Infrastruktur und Digitalisierung Mecklenburg-Vorpommern am 19. Juni 2018.

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sonderbeilage · 25. Jahrgang
Juli-August 2018

Berufssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 2 sowie § 29 Absatz 1 Satz 4 und § 30 Absatz 1 Satz 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1

Ansehen des Berufsstandes

- (1) Die Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sind verpflichtet, ihren Beruf gewissenhaft auszuüben, dem ihnen von der Gesellschaft im Zusammenhang mit dem Berufsstand des Ingenieurs entgegen gebrachten Vertrauen zu entsprechen und alles zu unterlassen, was geeignet ist, das Ansehen des Berufsstandes der Ingenieure zu schädigen.
- (2) Soweit in dieser Satzung der Begriff „Kammermitglieder“ verwendet wird, gilt er vorbehaltlich einer ausdrücklich anderweitigen Regelung in dieser Satzung für alle Mitglieder der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 2

Berufspflichten

- (1) Die Kammermitglieder haben die in § 29 ArchIngG M-V aufgeführten Berufspflichten einzuhalten.
- (2) Die Kammermitglieder haben einen Auftrag abzulehnen, wenn er gegen geltendes Recht verstößt, wenn die Vertragsbedingungen unzumutbar sind oder wenn

- die Voraussetzungen für die Erfüllung nicht bestehen.
- (3) Soweit Kammermitglieder freiberufliche Ingenieurleistungen erbringen und diese in den Geltungsbereich der HOAI fallen, haben sie die HOAI in der jeweils gültigen Fassung anzuwenden und einzuhalten.
- (4) Kammermitglieder, die in einer Gesellschaft, Partnerschaft oder Gruppe mit anderen Ingenieuren oder Berufsgruppen tätig sind, haben ebenfalls die Regelungen dieser Berufssatzung einzuhalten.

§ 3

Fort- und Weiterbildung

- (1) Die Kammermitglieder haben die in § 29 Absatz 1 Satz 3 Nummer 2 ArchIngG M-V formulierte Fortbildungsverpflichtung einzuhalten.
- (2) Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern kann den Nachweis über die Teilnahme an geeigneten Fortbildungsmaßnahmen von den Kammermitgliedern fordern.
- (3) Befreit von der Pflicht zur Fortbildung sind Kammermitglieder, die ihre berufliche Tätigkeit im Sinne des ArchIngG M-V beendet haben.
- (4) Verstöße gegen die Berufspflicht zur Fortbildung können gemäß § 31 ArchIngG M-V vom Vorstand gerügt oder gemäß §§ 33 und 34 ArchIngG M-V vom Ehrenausschuss geahndet werden.

§ 4

Werbung

Den selbständig tätigen Kammermitgliedern ist unlautere Werbung oder unlautere Bewerbung um einen Auftrag untersagt. Unlauter ist Werbung oder eine Bewerbung insbesondere dann, wenn sie unwahre oder übertriebe-

ne Angaben enthält oder aufdringlich und anpreisend erfolgt. Unlauter ist auch die irreführende Firmierung oder irreführende Verwendung der Berufsbezeichnung.

§ 5

Berufshaftpflichtversicherung

- (1) Die Kammermitglieder haben zur Deckung der sich aus der Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, für die Dauer der Eintragung in die Listen und Verzeichnisse aufrecht zu erhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren.
- (2) Die Mindestversicherungssumme muss für Personenschäden eine Million Euro betragen. Für Sach- und Vermögensschäden muss die Mindestversicherungssumme 250 000 Euro je Versicherungsfall und eine Million Euro für alle Versicherungsfälle eines Versicherungsjahres betragen.
- (3) Kammermitglieder im Angestelltenverhältnis können zum Nachweis der Haftpflichtversicherung für ihre berufliche Tätigkeit eine Bescheinigung des Haftpflichtversicherers ihres Arbeitgebers vorlegen, aus der ausdrücklich hervorgehen muss, dass das Kammermitglied in die Versicherung des Arbeitgebers einbezogen ist.
- (4) Kammermitglieder im Angestelltenverhältnis haben mit der unter Absatz 3 aufgeführten Bescheinigung außerdem eine eidesstattliche Versicherung vorzulegen, dass sie keiner selbständigen nebenberuflichen Tätigkeit entsprechend ihrer Eintragung in die Listen und Verzeichnisse der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachgehen.
Kammermitglieder im Angestelltenverhältnis, die außer ihrer vertraglich geregelten Tätigkeit für den Arbeitgeber einer nebenberuflichen Tätigkeit entsprechend ihrer Eintragung in die Listen und Verzeichnisse der Ingenieurkammer M-V nachgehen, haben dafür eine eigene Berufshaftpflichtversicherung gemäß § 5 Absatz 1 und 2 abzuschließen und nachzuweisen.
- (5) Kammermitglieder im Angestelltenverhältnis zum öffentlichen Dienst sind vom Nachweis der Berufshaftpflichtversicherung für ihre vertraglich geregelte dienstliche Tätigkeit befreit, da sie dafür in die Versicherung des öffentlichen Arbeitgebers einbezogen sind. Darüber hinaus gelten für diese Kammermitglieder die Regelungen, die unter Absatz 4 aufgeführt sind.
- (6) Kammermitglieder im Angestelltenverhältnis haben den Wechsel ihres Arbeitgebers, ihrer Wohnung, ihrer Tätigkeitsart und einen neuen Nachweis einer Berufshaftpflichtversicherung unverzüglich schriftlich der Ingenieurkammer M-V mitzuteilen.
- (7) Gesellschaften gemäß § 13 ArchIngG M-V haben zur Deckung der sich aus ihrer Berufstätigkeit ergebenden Haftpflichtgefahren eine Berufshaftpflichtversicherung abzuschließen, für die Dauer ihrer Eintragung in das Verzeichnis aufrecht zu erhalten und eine Nachhaftung des Versicherers für mindestens fünf Jahre nach Beendigung des Versicherungsvertrages zu vereinbaren. Die Mindestversicherungssumme je Versicherungsfall beträgt für Personenschäden 1,5 Millionen Euro und 250 000 Euro für Sach- und Vermögensschäden. Die Jahreshöchstleistung für alle in einem Versicherungsjahr verursachten Schäden muss sich mindestens auf den vierfachen Betrag der Mindestversicherungssummen belaufen.
- (8) Freiwillig eingetragene Kammermitglieder, die altersbedingt nicht mehr beruflich tätig sind (Seniormitglieder), können sich auf Antrag von der Nachweispflicht einer Berufshaftpflichtversicherung befreien lassen, wenn sie erklären, dass sie nicht für Dritte im Sinne des § 5 ArchIngG M-V tätig sind. Im Falle der Wiederaufnahme einer entsprechenden Tätigkeit besteht die Verpflichtung, dies der Kammer unverzüglich anzuzeigen. Die Erklärung nach Satz 1 ist auf jederzeitige Anforderung durch die Kammer zu erneuern.
- (9) Freiwillig eingetragene Mitglieder, die Studierende eines Ingenieurstudiums im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 5 ArchIngG M-V sind (Juniormitglieder), sind bis zur Aufnahme einer Berufstätigkeit von dem Nachweis einer Versicherung befreit.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Berufssatzung vom 20. April 2010 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V
Wulf Kawan

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sonderbeilage · 25. Jahrgang
Juli-August 2018

Beitragssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 und § 24 Absatz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1 Beiträge

(1) Die Ingenieurkammer erhebt zur Deckung der haushaltsplanmäßigen Verpflichtungen von den Kammermitgliedern folgende Jahresbeiträge:

1. Pflichtmitglieder	
Grundbeitrag	355 EUR
je zusätzlichem Mitarbeiter, sofern nicht freiwilliges Mitglied nach Nummer 2	50 EUR
2. Freiwillige Mitglieder	
Leitende Angestellte, Selbständige	155 EUR
Nichtleitende Angestellte, Beamte	80 EUR
Mitglieder nach § 5 Absatz 8 der Berufssatzung	50 EUR
3. Nichtstimmberechtigte Mitglieder	
- Ingenieure im Sinne von § 15 Absatz 2 Satz 5 ArchIngG M-V	30 EUR
- Studierende im Sinne des § 15 Absatz 2 Satz 5 ArchIngG M-V beitragsfrei	

(2) Zur Deckung einmaliger oder besonderer Ausgaben

kann die Vertreterversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge für alle Mitglieder zu erheben.

§ 2 Beginn und Ende der Beitragspflicht

- (1) Beginnt die Kammermitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres, so wird der Beitrag anteilig erhoben. Maßgeblich ist das Datum des Zugangs des Eintragungsbescheides. Der angefangene Monat wird voll berechnet.
- (2) Die Beitragspflicht endet mit dem Ablauf des Monats, in dem die Mitgliedschaft endet. Das Gleiche gilt für den Wechsel von der Pflichtmitgliedschaft zur freiwilligen Mitgliedschaft. Zuviel gezahlter Beitrag wird erstattet.

§ 3 Zusätzliche Mitarbeiter

Als Mitarbeiter im Sinne des § 1 Absatz 1 Nummer 1 gelten alle angestellten Ingenieure eines Pflichtmitgliedes oder seines Zusammenschlusses, die am 1. Oktober des Vorjahres mit mindestens 20 Wochenstunden beschäftigt waren, nicht jedoch Auszubildende.

§ 4 Ermäßigter Beitrag

- (1) Auf schriftlichen Antrag wird die Hälfte des Jahresbeitrags erhoben, wenn
 1. das Mitglied Renten- oder Lohnersatzleistungen bezieht,
 2. sich das Mitglied im Beitragsjahr oder im Vorjahr erstmals selbständig gemacht hat. Die Ermäßigung kann auch im Folgejahr beantragt werden.
 3. das Pflichtmitglied gleichzeitig Pflichtmitglied in einer weiteren Ingenieurkammer ist.
- (2) Soll die Ermäßigung noch für das laufende Beitrags-

jahr greifen, muss der Antrag bis zum 28. Februar des Beitragsjahres eingegangen sein. Beginnt die Mitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres, muss der Antrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides gestellt werden. Dem Antrag sind die erforderlichen Nachweise oder Leistungsbescheide beizufügen. Für Mitglieder, die dauerhaft Altersrente beziehen, genügt der einmalige Antrag.

§ 5

Fälligkeit, Mahnung, Beitreibung

- (1) Die Festsetzung des Beitrages erfolgt durch Beitragsbescheid. Der Beitragsbescheid behält seine Gültigkeit, bis er aufgehoben und durch einen neuen Bescheid ersetzt wird.
- (2) Der Beitrag ist am 31. Januar eines jeden Kalenderjahres für das gesamte Jahr in einem Betrag fällig.
- (3) Beitragsrelevante Veränderungen sind der Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.
- (4) Beim Vorliegen einer Einzugsermächtigung werden die Beiträge zwischen dem 15. und 28. Februar eingezogen.
- (5) Ist der Beitrag nicht vollständig bis zum 31. März des Jahres bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen, wird das Mitglied in drei Stufen gemahnt. Die Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Es werden für die erste Mahnung ein Verzugszuschlag von 10 Euro, für die zweite Mahnung ein Verzugszuschlag von 15 Euro und in beiden Fällen jeweils die Kosten für die Zustellung erhoben.
- (6) Geleistete Zahlungen werden zuerst auf den Verzugszuschlag, danach auf die Kosten der Zustellung und dann auf den rückständigen Beitrag verrechnet.
- (7) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Beiträge, Gebühren, Verzugszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der letzten Mahnung beim Beitragspflichtigen vorgenommen werden.
- (8) Beginnt die Kammermitgliedschaft während des Laufes eines Kalenderjahres oder ist ein Antrag auf Beitragsermäßigung nach § 4 gestellt, ist der Beitrag innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides fällig. Bei Ablehnung eines Antrages nach § 4 nach dem in Absatz 2 genannten Termin ist der Beitrag sofort fällig. Absatz 5 Satz 2 bis 3 sowie Absatz 6 und 7 gelten entsprechend.

§ 6

Stundung, Ratenzahlung, Niederschlagung

- (1) Auf schriftlichen Antrag kann die Kammer den Beitrag stunden, wenn die Zahlung für das Mitglied eine unzumutbare Härte darstellt. Stundung kann für die Dauer von höchstens zwölf Monaten gewährt werden.

- (2) In Härtefällen kann auf schriftlichen Antrag der Jahresbeitrag in Raten gezahlt werden.
- (3) Für die Beurteilung der Härtefälle gemäß Absatz 1 und 2 sind alle wirtschaftlichen, sozialen und persönlichen Umstände des Mitglieds maßgebend.
- (4) Der Bescheid über einen Antrag auf Stundung oder Ratenzahlung ergeht schriftlich. Er ist zu begründen und mit Angaben über die Voraussetzungen und den Zeitraum der Gültigkeit zu versehen.
- (5) Beiträge können niedergeschlagen werden, wenn ihre Beitreibung keinen Erfolg verspricht oder wenn Aufwand und Kosten der Beitreibung in einem Missverhältnis zur Höhe des Beitragsrückstandes stehen.

§ 7

Verjährung

Für die Verjährung von Beitragsforderungen gelten die Vorschriften der Abgabenordnung (§§ 228 bis 232) in der jeweils gültigen Fassung über die Zahlungsverjährung entsprechend. Die Verjährungsfrist beträgt fünf Jahre. Sie beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beitragsforderung erstmals fällig geworden ist.

§ 8

Rechtsbehelf

- (1) Gegen den Beitragsbescheid ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beitragsbescheides Widerspruch zulässig. Der Widerspruch ist schriftlich bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern zu erheben.
- (2) Der Widerspruchsbescheid ist zu begründen, wenn dem Widerspruch nicht oder nicht in vollem Umfang abgeholfen wird. Er ist mit einer Rechtsmittelbelehrung zu versehen und dem Beitragspflichtigen zuzustellen. Der Widerspruchsbescheid bestimmt auch, wer die Kosten trägt.

§ 9

Erfüllungsort

Erfüllungsort für die Beitragsverpflichtung ist der Sitz der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 10

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Beitragssatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 12. Oktober 2011 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V
Wulf Kawan

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sonderbeilage · 25. Jahrgang
Juli-August 2018

Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 5 und § 24 Absatz 2 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1

Gebührenpflichtige Leistungen

Für die besonderen Leistungen der Kammer und die Inanspruchnahme von Einrichtungen, Gegenständen und Amtshandlungen werden Gebühren und Auslagen erhoben. Sie bestimmen sich nach dem in der Anlage beigefügten Gebührenverzeichnis, das Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 2

Gebührenbescheid

Für jede erhobene Gebühr erhält der Zahlungspflichtige einen Gebührenbescheid.

§ 3

Fälligkeit

Die Gebühr ist einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides ohne Abzug fällig.

Die Antragsgebühr gemäß den Nummern 1.1 und 2.1 des Gebührenverzeichnisses ist abweichend von Satz 1 bereits mit Stellung des Eintragungsantrages fällig.

§ 4

Zahlungsverzug

- (1) Fällige Forderungen werden in drei Stufen gemahnt. Die Zahlungserinnerung ist gebührenfrei. Es werden für die erste Mahnung ein Verzugszuschlag von 10 Euro, für die zweite Mahnung ein Verzugszuschlag von 15 Euro und in beiden Fällen jeweils die Kosten für die Zustellung erhoben.
- (2) Geleistete Zahlungen werden zuerst auf den Verzugszuschlag, danach auf die Kosten der Zustellung und dann auf die rückständige Gebühr verrechnet.
- (3) Bei erfolglosen Mahnverfahren werden die rückständigen Gebühren, Verzugszuschläge und alle Kosten und Auslagen nach den landesrechtlichen Bestimmungen über die Verwaltungsvollstreckung beigetrieben. Die Vollstreckung soll nicht vor Ablauf eines Monats nach Zustellung der letzten Mahnung beim Zahlungspflichtigen vorgenommen werden.
- (4) Gebührenforderungen verjähren nach fünf Jahren. Die Verjährung beginnt mit dem Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Anspruch fällig geworden ist. Im Übrigen gelten die Vorschriften des Verwaltungskostengesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern entsprechend.

§ 5

Minderung der Gebühren

- (1) Ist ein Kammermitglied aus schwerwiegenden oder persönlichen Gründen (wie z. B. eigene Arbeitslosigkeit, schwere Krankheit) nicht in der Lage, seinen Mitgliedsbeitrag zu entrichten und beantragt es deshalb die Löschung aus den Listen oder Fachverzeichnissen, wird eine geminderte Löschungsgebühr gemäß Num-

mer 1.10 des Gebührenverzeichnisses erhoben. Das Vorliegen der schwerwiegenden oder persönlichen Gründe ist gegenüber der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nachzuweisen.

- (2) Beantragt ein Kammermitglied, dessen Eintragung nach Absatz 1 gelöscht wurde, innerhalb von drei Jahren ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit der Löschung aus den Listen oder Fachverzeichnissen erneut die Eintragung in diese, fällt keine Antragsgebühr an. Für die erneute Eintragung wird eine verminderte Gebühr gemäß den Nummern 1.2.1, 1.3.1, 1.4.1, 1.5.1, 1.6.1, und 1.8.1 erhoben.
- (3) Die Frist von drei Jahren gemäß Absatz 2 kann einmal um bis zu zwei Jahre auf maximal fünf Jahre verlängert werden, sofern der Antragsteller nachweist, dass schwerwiegende oder persönliche Gründe i. S. d. Absatzes 1 weiterbestehen.

§ 6

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung vom 12. Oktober 2011 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V
Wulf Kawan

Anlage (zu § 1 Satz 2)

Gebührenverzeichnis

1 Eintragungs- und Löschungsverfahren für natürliche Personen

1.1	Antragsgebühr Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung	100 EUR
1.2	Gebühr für die Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gemäß § 8 ArchIngG M-V	125 EUR
1.2.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Beratenden Ingenieure gemäß § 5	50 EUR
1.3	Gebühr für die Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure (§ 9 Absatz 1 ArchIngG M-V)	25 EUR
1.3.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der bauvorlageberechtigten Ingenieure gemäß § 5	50 EUR
1.4	Gebühr für die Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner (§ 10 Absatz 1 Satz 1 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.4.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Tragwerksplaner gemäß § 5	50 EUR
1.4.2	Jährliche Listenführungsgebühr für Tragwerksplaner, die Mitglied der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind	50 EUR
1.5	Gebühr für die Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner (§ 10 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.5.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der Brandschutzplaner gemäß § 5	50 EUR
1.5.2	Jährliche Listenführungsgebühr für Brandschutzplaner, die Mitglied der Ingenieurkammer eines anderen Bundeslandes sind	50 EUR

1.5.3	Jährliche Listenführungsgebühr für Brandschutzplaner gemäß § 10 Absatz 1 Satz 2 ArchIngG M-V in Verbindung mit § 66 Absatz 2 Satz 3 Nr. 2 Landesbauordnung Mecklenburg-Vorpommern, sofern nicht Pflichtmitglied oder freiwilliges Mitglied der Ingenieurkammer M-V	50 EUR
1.6	Gebühr für die Aufnahme in die Liste als freiwilliges Mitglied (§ 15 Absatz 2 Satz 4 ArchIngG M-V)	50 EUR
1.6.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Liste der freiwilligen Mitglieder gemäß § 5	20 EUR
1.7	Gebühr für die Aufnahme als nichtstimmberechtigtes freiwilliges Mitglied (§ 15 Abs. 2 Satz 5 ArchIngG M-V) - Ingenieure ohne zweijährige praktische Berufstätigkeit:	50 EUR
	- Studierende eines Ingenieurstudiums:	gebührenfrei
1.8	Gebühr für die Eintragung in die Fachverzeichnisse (§ 16 Absatz 1 Nummer 5 ArchIngG M-V)	125 EUR
1.8.1	Gebühr für die erneute Eintragung in die Fachverzeichnisse gemäß § 5	50 EUR
1.9	Löschungsgebühr wegen Fortfalls der Eintragungsvoraussetzungen	100 EUR
1.10	Geminderte Löschungsgebühr gemäß § 5 Keine Löschungsgebühr wird erhoben bei a) Tod des Mitgliedes, b) beim Wechsel von der Pflicht- zur freiwilligen Mitgliedschaft sowie c) bei altersbedingtem oder gesundheitsbedingtem Ausscheiden aus der Ingenieurkammer und gleichzeitiger Aufgabe der Berufstätigkeit	50 EUR
1.11	Feststellung der Gleichwertigkeit von im Ausland erworbenen Qualifikationen (§ 8 Absatz 3, 4 ArchIngG M-V)	
1.11.1	Durchführung einer Defizitprüfung	250 EUR
1.11.2	Anordnung einer Ausgleichsmaßnahme	100 EUR
1.11.3	Durchführung einer Eignungsprüfung und Bewertung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Qualifikation	1 200 EUR
1.11.4	Bewertung der Voraussetzungen zur Anerkennung der Qualifikation nach Durchführung eines Anpassungslehrganges	250 EUR
2	Eintragungs- und Löschungsverfahren für Gesellschaften (§§ 13, 14 ArchIngG M-V)	
2.1	Antragsgebühr Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	100 EUR
2.2	Gebühr für die Eintragung einer Gesellschaft in das Gesellschaftsverzeichnis der Ingenieurkammer	250 EUR

2.3	Gebühr für die Löschung der Eintragung einer Gesellschaft aus dem Gesellschaftsverzeichnis	150 EUR
2.4	Gebühr für die jährliche Listenführung	150 EUR
2.5	Gebühr für die Anzeige einer auswärtigen Gesellschaft	200 EUR

3 Anzeigen und Verzeichnisse von auswärtigen Berufsangehörigen

3.1	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen (§ 7 ArchIngG M-V)	
3.1.1	Gebühr für die Erteilung der befristeten Bescheinigung	125 EUR
3.1.2	Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	50 EUR
3.2	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen gemäß § 9 Absatz 3 und 4 ArchIngG M-V i.V.m. § 65 Absatz 4 und 5 LBauO M-V (Bauvorlageberechtigte)	
3.2.1	Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung	125 EUR
3.2.2	Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	50 EUR
3.3	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Berufsangehörigen gemäß § 10 Absatz 2 und 3 ArchIngG M-V i.V.m. § 66 Absatz 2 Satz 5 LBauO M-V (Tragwerksplaner, Brandschutzplaner)	
3.3.1	Gebühr für die Erteilung der Bescheinigung	125 EUR
3.3.2	Jahresgebühr für die Führung in diesem Verzeichnis	50 EUR

4 Schlichtungsverfahren

Die Gebühr des Schlichtungsverfahrens richtet sich nach dem festgestellten Wert des Streitgegenstandes. Sie beträgt

4.1	Grundgebühr	300 EUR zuzüglich
4.2	Zusatzgebühr nach Maßgabe der Nummern 4.2.1 bis 4.2.5	
4.2.1	von dem 10 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2,5 %
4.2.2	von dem 20 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	2 %
4.2.3	von dem 40 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1,5 %
4.2.4	von dem 75 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	1 %
4.2.5	von dem 125 000 Euro übersteigenden Wert des Streitgegenstandes	0,5 %
4.3	Bei Antragsrücknahme vor dem Tätigwerden des Schlichtungsausschusses beträgt die Gebühr	30 EUR

5 Ehrenverfahren

5.1	Verfahren vor dem Ehrenausschuss	
5.1.1	Gebühr bei Durchführung einer Hauptverhandlung	250 EUR
5.1.2	Gebühr bei Rücknahme der Berufung vor Beginn der Hauptverhandlung	30 EUR
5.1.3	Gebühr bei Rücknahme der Berufung nach Beginn der Hauptverhandlung	60 EUR
5.2	Entscheidungen im Ehrenverfahren	
5.2.1	Gebühr für die Erteilung eines Verweises gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 1 ArchIngG M-V nach Umfang, Schwierigkeit und Bedeutung der Sache	150 EUR bis 500 EUR
5.2.2	Gebühr für die Erteilung einer Geldbuße gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 2 ArchIngG M-V; 10 Prozent ihres Betrages, mindestens	150 EUR
5.2.3	Gebühr für die Aberkennung der Wahlberechtigung zu den Organen, Ausschüssen und Einrichtungen der Kammer für eine Dauer von bis zu fünf Jahren gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 3 ArchIngG M-V	250 EUR bis 1 500 EUR
5.2.4	Gebühr für den Verlust der Fähigkeit, Ämter in der Kammer zu bekleiden gemäß § 34 Absatz 1 Nr. 4 ArchIngG M-V	250 EUR bis 1 500 EUR
5.2.5	Gebühr für die Löschung der Eintragung aus den Listen oder Verzeichnissen gemäß § 34 Absatz 1 Nummer 5 ArchIngG M-V	250 EUR bis 1 500 EUR
5.2.6	Gebühr bei erfolglosen Beschwerden gegen Entscheidungen des Ehrenausschusses	255 EUR
5.3	Einstellung des Verfahrens	
5.3.1	Grundgebühr	150 EUR bis 500 EUR
5.3.2	Ist das Verfahren vor dem Ehrenausschuss bereits eröffnet, ändert sich der Gebührenrahmen nach Nummer 5.3.1 auf	300 EUR bis 500 EUR
5.4	Wiederaufnahme des Verfahrens	
5.4.1	Gebühr bei Ablehnung des Antrags als unzulässig oder unbegründet	60 EUR
5.4.2	Wird die Wiederaufnahme des Verfahrens angeordnet, so beträgt im Falle der Aufrechterhaltung der früheren Entscheidung die Gebühr	125 EUR

Im Falle der Aufhebung der früheren Entscheidung gilt für die Gebührenerhebung das neue Verfahren mit dem früheren Verfahren zusammen als eine Instanz. Danach sind bei Verurteilungen die Gebühren aller Instanzen nach den neu verhängten Maßnahmen zu bemessen. Bei Freispruch entfallen die Gebühren aller Instanzen. Bereits gezahlte Gebühren sind zu erstatten.

6 Sachverständigenwesen

6.1	Entscheidung über die öffentliche Bestellung und Vereidigung von Sachverständigen	
6.1.1	Gebühr für Erstbestellung	1 000 EUR
6.1.2	Gebühr in den übrigen Fällen	400 EUR
6.1.3	Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss für die Gebühren nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 und für Auslagen:	
6.1.3.1	bei Erstbestellung in Höhe von	500 EUR
6.1.3.2	in den übrigen Fällen in Höhe von	200 EUR
	Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	
6.1.4	Der Antragsteller für eine öffentliche Bestellung und Vereidigung zum Sachverständigen trägt neben der Gebühr nach Nummer 6.1.1 und 6.1.2 die Auslagen der Kammer für die Prüfungskommission, auszustellende Urkunden und Stempel sowie für Aufwendungen im Sachverständigenwesen	
6.1.5	Die Kammer kann vom Antragsteller zusätzliche Auslagen ersetzt verlangen, soweit sie den üblicherweise von der Kammer zu tragenden Verwaltungsaufwand überschreiten.	
6.2	Anerkennung von Prüfsachverständigen	
6.2.1	Anerkennung von Prüfsachverständigen für die Prüfung technischer Anlagen und Einrichtungen (§§ 4, 30 und 31 BauPrüfVO M-V) für jede Fachrichtung	500 EUR
6.2.2	Anerkennung von Prüfsachverständigen für den Erd- und Grundbau (§§ 4 und 33 BauPrüfVO M-V)	500 EUR
6.2.3	Die Kammer erhebt bei Antragstellung einen Vorschuss auf die Gebühren nach Nummer 6.2.1 und 6.2.2 in Höhe von für jede Fachrichtung	100 EUR
	Bei Ablehnung oder Rücknahme des Antrages erfolgt keine Erstattung.	
6.2.4	Überprüfung der Anerkennungsvoraussetzungen (§ 7 Absatz 4 BauPrüfVO M-V)	200 EUR
6.2.5	Gebühren für die Anzeige von auswärtigen Personen	
	• Gebühr für die Bestätigung der Anzeige (§ 9 Absatz 2 BauPrüfVO M-V)	125 EUR
	• Gebühr für die Feststellung und Bescheinigung der Gleichwertigkeit der gegenseitigen Anerkennung (§ 9 Abs. 3 BauPrüfVO M-V)	250 EUR
6.2.6	Gebühr für die Änderung des Geschäftssitzes oder einer Zweitniederlassung (§ 6 Absätze 5 und 6 BauPrüfVO M-V)	50 EUR
6.2.7	Gebühr für den Widerruf oder Zurücknahme der Anerkennung als Prüfsachverständiger (§ 7 BauPrüfVO M-V) je Fachrichtung	1 000 EUR

6.2.8	Jährliche Listenführungsgebühr (§ 6 Absatz 4 BauPrüfVO M-V)	50 EUR
6.2.9	Im Anerkennungsverfahren für Prüfsachverständige gilt Nummer 6.1.4 entsprechend.	
7	Sonstige Leistungen	
7.1	Gebühr für die Erteilung einer Zweitausfertigung einer Eintragungsurkunde oder eines Rundstempels	
7.1.1	Gebühr für die Erteilung einer Zweitschrift einer Eintragungsurkunde	50 EUR
7.1.2	Gebühr für die Ausfertigung einer Eintragungsurkunde bei Namensänderung	25 EUR
7.1.3	Gebühr für die Zweitausfertigung eines Rundstempels	12 EUR
7.2	Nachforschung Für Nachforschungen, die erforderlich werden, um zur ordnungsgemäßen Führung der im Architekten- und Ingenieurgesetz M-V vorgesehenen Listen und Verzeichnisse die ladungsfähige Anschrift (Wohnung oder Niederlassung) zu ermitteln, wird eine Gebühr erhoben in Höhe von	50 EUR
7.3	Beratungskosten, fachliche Stellungnahmen, Sonstiges	
7.3.1	Beratungskosten für Nicht-Kammermitglieder	60 EUR je angefangene Stunde
7.3.2	Gebühr für fachliche Stellungnahmen für Nicht-Kammermitglieder	60 EUR je angefangene Stunde
7.3.3	Gebühr für die Erteilung von Auskünften und das Ausstellen von Bescheinigungen nach der Richtlinie 2005/36/EG	60 EUR je angefangene Stunde

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sonderbeilage · 25. Jahrgang
Juli-August 2018

Kostensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 und Nummer 9 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1 Präambel

Die Verwendung der Mittel hat unter dem Gebot der sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung zu erfolgen.

§ 2 Geltungsbereich

- (1) Diese Kostensatzung gilt für die Mitglieder des Vorstandes, der Vertreterversammlung sowie die Vorsitzenden und die Mitglieder der bei der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern gebildeten Ausschüsse.
- (2) Sie gilt entsprechend für Mitglieder der Kammer, die geschäftsführende Person, die Mitarbeitenden der Geschäftsstelle und Sachverständige, sofern sie im Auftrag des Vorstandes oder des Präsidenten für besondere Aufgaben oder im Rahmen der hauptamtlichen Tätigkeit für die Kammer tätig werden.
- (3) Bestellte oder benannte Vertreter der Kammer im Vorstand, Arbeitsgruppen oder Versammlungen anderer Körperschaften, Verwaltungsgremien oder Vereine unterliegen den gleichen Bestimmungen, soweit nicht

andere Träger die aufgrund dieser Kostensatzung zu zahlenden Entschädigungen übernehmen.

§ 3 Entschädigung für Auslagen

- (1) Als Auslagen werden die tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen erstattet
 - a) bei Benutzung eines regelmäßig verkehrenden Verkehrsmittels die Fahrkosten der Klasse 2,
 - b) bei Flügen die Kosten der günstigsten Beförderungs-kategorie,
 - c) bei Benutzung eines Taxis die Taxikosten, jedoch nur im begründeten Ausnahmefall.
- (2) Anstatt der tatsächlich entstandenen notwendigen Aufwendungen werden gewährt
 - a) bei Benutzung eines eigenen Kraftfahrzeuges ein Kilometergeld,
 - b) bei ununterbrochener Abwesenheit vom Dienort für Mehraufwendungen für Verpflegung ein Tagegeld,
 - c) bei einer notwendigen Übernachtung Übernachtungsgeld.Die Höhe der Entschädigung nach Satz 1 richtet sich nach der Lohnsteuerrichtlinie in der jeweils geltenden Fassung. Tagegeld wird nicht an Personen im Sinne von § 2 Absatz 3 sowie für Angelegenheiten gezahlt, für die Entschädigungen für Zeitversäumnisse gemäß § 4 und Vergütungen nach § 5 gezahlt werden.
- (3) Notwendige Nebenkosten wie insbesondere für die Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, für Telefongebühren, Porto, Garagen- und Parkplatzgebühren werden in der nachgewiesenen oder glaubhaft gemachten Höhe ersetzt.

§ 4
Entschädigung für Zeitversäumnisse

(1) Vorstandsmitglieder erhalten eine monatliche Entschädigung wie folgt:

1. Präsident	1 780 EUR
2. Vizepräsident	1 150 EUR
3. Beisitzer	610 EUR

(2) Mitglieder erhalten je Sitzung eine Entschädigung wie folgt:

1. Vorsitzende von Ausschüssen und stellvertretende Vorsitzende des Eintragung-, Ehren- und Schlichtungsausschusses 120 EUR

2. Mitglieder von Ausschüssen, sofern nicht von Nummer 1 oder 3 bis 6 erfasst 60 EUR

3. Mitglieder des Hauptausschusses, die zugleich Regionalgruppensprecher sind, je Regionalgruppenveranstaltung 80 EUR

4. Beisitzer des Eintragungsausschusses 80 EUR

5. Beisitzer des Ehrenausschusses 80 EUR

6. Beisitzer des Schlichtungsausschusses 80 EUR

7. Mitglieder der Vertreterversammlung 80 EUR

Mit dieser Entschädigung ist auch die Vor- und Nachbereitung der Sitzung abgegolten.

§ 5
Vergütung

Neben der Entschädigung nach § 4 Absatz 2 Nummer 1 erhalten die Vorsitzenden folgender Ausschüsse je Sitzung eine Vergütung wie folgt:

1. Vorsitzender des Eintragungsausschusses	135 EUR
2. Vorsitzender des Ehrenausschusses	135 EUR
3. Vorsitzender des Schlichtungsausschusses	135 EUR

Die gleiche Vergütung erhalten die stellvertretenden Vorsitzenden des Eintragungs- und Ehrenausschusses.

§ 6
Abrechnung

Entschädigungen nach §§ 3 und 4 Absatz 2 sowie Vergütungen nach § 5 müssen innerhalb von sechs Wochen nach Beendigung des Dienstgeschäftes abgerechnet werden.

§ 7
Inkrafttreten, Außerkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Kostensatzung vom 20. April 2010 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V
Wulf Kawan

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMERMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sonderbeilage · 25. Jahrgang
Juli-August 2018

Satzung über die Eintragung von Kammermitgliedern in die Fachverzeichnisse der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 16 Absatz 1 Nummer 5, § 20 Absatz 1 Nummer 1 und § 22 Absatz 1 Satz 1 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1 Fachverzeichnisse

- (1) Die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern führt Fachverzeichnisse von Kammermitgliedern, in denen aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung oder zur Erfüllung sonstiger Gemeinwohlinteressen besondere berufliche Qualifikationen eingetragen sind.
- (2) Über die Einrichtung eines Fachverzeichnisses entscheidet die Vertreterversammlung. In eilbedürftigen Fällen findet ein Verfahren nach § 5 Absätze 9 bis 11 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern statt.
- (3) In die Fachverzeichnisse werden auf Antrag ausschließlich Mitglieder eingetragen, die die in dieser Satzung festgelegten Voraussetzungen für besonders fachkundige Personen erfüllen.

§ 2 Besondere berufliche Qualifikation

Kammermitglieder mit besonderer beruflicher Qualifikation sind:

- a) im Fachgebiet aktiv tätige Ingenieure,
- b) die in der Regel eine fünfjährige Tätigkeit innerhalb der letzten zehn Jahre in dem Fachgebiet nachweisen und sich regelmäßig weiterbilden und
- c) die in einem Anlageblatt für das Fachgebiet festgelegten Kriterien erfüllen.

§ 3 Eintragung

- (1) Über den Antrag entscheidet der Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.
- (2) Mit dem Antrag sind die Eintragungsvoraussetzungen nachzuweisen.
- (3) Als weitere Nachweise
 - a) ist eine Liste der vom Antragsteller bearbeiteten repräsentativen Projekte der letzten fünf Jahre einzureichen und
 - b) es sind drei Personen zu benennen, die über die fachliche Eignung des Antragstellers Auskunft geben können.

Der Eintragungsausschuss ist berechtigt, weitere Unterlagen nachzufordern, wenn er dies für die zuverlässige Beurteilung für erforderlich erachtet.

Darüber hinaus kann der Eintragungsausschuss den Antragsteller zu den bearbeiteten Projekten anhören. Dazu kann der Eintragungsausschuss fachkundige Personen aus dem Fachgebiet des Antragstellers hinzuziehen.

§ 4 Ehrenkodex

Die in die Fachverzeichnisse Einzutragenden verpflichten sich,

- a) sich mindestens im Abstand von 2 Jahren durch Teilnahme an für ihr Fachgebiet geeigneten Weiterbildungsmaßnahmen beruflich fortzubilden und sich stets auf dem aktuellen Stand der die Tätigkeit betreffenden Vorschriften zu halten,
- b) über ihre berufliche Fortbildung die Ingenieurkammer unaufgefordert schriftlich alle zwei Jahre zu informieren.

§ 5 Mitteilungspflicht

Die in ein Fachverzeichnis Eingetragenen sind verpflichtet, Änderungen ihrer Verhältnisse, soweit sie sich auf die Eintragungsvoraussetzungen beziehen, der Ingenieurkammer unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

§ 6 Löschung der Eintragung

- (1) Für die Löschung der Eintragung ist § 12 des Architekten- und Ingenieurgesetzes entsprechend anzuwenden.

- (2) Darüber hinaus erfolgt eine Löschung der Eintragung, wenn trotz Aufforderung gegen die §§ 4 und 5 verstoßen wurde.
- (3) Über die Löschung der Eintragung entscheidet der Eintragungsausschuss der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern.

§ 7 Gebühren

Für die Eintragung in und die Löschung aus einem Fachverzeichnis werden Kosten nach der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung erhoben.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung für die Eintragung in die Fachverzeichnisse von Mitgliedern der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 20. April 2010 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V
Wulf Kawan

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sonderbeilage · 25. Jahrgang
Juli-August 2018

Ehrensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1 i. V. m. § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 10 und § 33 Absatz 6 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1

Pflichten der Ausschussmitglieder

Die Mitglieder des Ehrenausschusses sind verpflichtet, unparteilich und nach bestem Wissen und Gewissen zu urteilen.

§ 2

Befangenheit

- (1) Ein Mitglied des Ehrenausschusses ist von der Ausübung seines Amtes ausgeschlossen, wenn hierfür Gründe gemäß § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz vorliegen.
- (2) Ein Mitglied des Ehrenausschusses kann wegen Besorgnis der Befangenheit abgelehnt werden, wenn ein Grund vorliegt, der geeignet ist, Misstrauen gegen seine Unparteilichkeit zu rechtfertigen.
- (3) Ablehnungsgründe sind spätestens zwei Wochen nach der Bekanntgabe der Besetzung des Ehrenausschusses schriftlich beim Ehrenausschuss vorzubringen. Werden dem Beteiligten die Ablehnungsgründe erst nach diesem Zeitpunkt bekannt, so hat er dies dem Ehrenauss-

schuss unverzüglich mitzuteilen.

- (4) Über den Ausschluss und über ein Ablehnungsgesuch entscheidet der Ehrenausschuss ohne den hiervon Betroffenen.
- (5) Im Übrigen gelten die Regelungen des Landesverwaltungsverfahrensgesetzes über die Ablehnung wegen Befangenheit entsprechend.

§ 3

Einleitung des Verfahrens

- (1) Der Antrag auf Einleitung des Ehrenverfahrens ist schriftlich an den Ehrenausschuss der Ingenieurkammer zu richten. Der Antrag muss eine Begründung enthalten. Entsprechende Beweismittel sind beizufügen.
- (2) Der Antrag auf Einleitung des Ehrenverfahrens ist dem Betroffenen zuzustellen. Mit der Zustellung ist der Betroffene darauf hinzuweisen, dass er einen Rechtsbeistand hinzuziehen kann. Der Betroffene soll sich zu dem Antrag innerhalb einer Frist von 4 Wochen schriftlich erklären und Beweismittel benennen.
- (3) Die den Vorsitz führende Person hat die Verhandlung vorzubereiten und zu leiten. Sie kann die Ergänzung der Antragsbegründung durch den Antragsteller sowie der Erklärung des Betroffenen oder von Beweismitteln einfordern.

§ 4

Vorbereitendes Verfahren

- (1) Die den Vorsitz führende Person kann das Verfahren nach Eingang des Antrags nach § 3 Absatz 1 durch Beschluss einstellen, wenn der Ehrenausschuss unzu-

- ständig oder der Antrag unzulässig ist.
- (2) Wird das Verfahren nicht durch die den Vorsitz führende Person gemäß Absatz 1 eingestellt, wird die Sache mit den zu Beginn des Geschäftsjahres gemäß § 32 Absatz 1 Satz 4 ArchIngG M-V bestimmten Beisitzern im Ehrenausschuss beraten. Der Ehrenausschuss kann das Verfahren ohne mündliche Verhandlung durch Beschluss einstellen, wenn ein Fall des Absatzes 1 vorliegt, der Vorwurf offensichtlich unbegründet ist oder die Schuld des Betroffenen gering erscheint und deshalb das Ansehen des Berufsstandes als nicht geschädigt anzusehen ist.
- (3) Wird das Verfahren nicht gemäß Absatz 2 eingestellt, ist eine mündliche Verhandlung durchzuführen. Die den Vorsitz führende Person hat dies in einer Eröffnungsverfügung anzuordnen. Die Inhalte der Eröffnungsverfügung sind in § 6 Absätze 3 und 4 geregelt.

§ 5

Rechtsbeistand und Akteneinsicht

- (1) Der Betroffene kann zur Wahrung seiner Interessen einen Rechtsanwalt beauftragen. Der Ehrenausschuss kann auch andere geeignete Personen als Rechtsbeistand zulassen.
- (2) Der Betroffene und sein Rechtsbeistand sind berechtigt, die dem Ehrenausschuss vorliegenden Akten einzusehen.

§ 6

Vorbereitung der mündlichen Verhandlung

- (1) Die den Vorsitz führende Person bestimmt Zeit und Ort der mündlichen Verhandlung.
- (2) Zur mündlichen Verhandlung sind der Betroffene und sein Rechtsbeistand förmlich, die bestimmten Beisitzenden einfach zu laden. Soweit der Vorstand der Ingenieurkammer Antragsteller ist, ist dieser gleichfalls einfach zu laden. Ferner sind die Zeugen und Sachverständigen zu laden, die in der Verhandlung angehört werden sollen. In der Ladung des Betroffenen und des Rechtsbeistands sollen die Besetzung des Ehrenausschusses und die geladenen Zeugen und Sachverständigen mitgeteilt werden.
- (3) Eine Abschrift der Eröffnungsverfügung ist dem Betroffenen, den Beisitzenden und dem Vorstand der Ingenieurkammer zuzustellen. Die Eröffnungsverfügung hat den Vorwurf, der dem Betroffenen zur Last gelegt wird, sowie die für die Beurteilung des berufspflichtverletzenden Verhaltens maßgeblichen Bestimmungen zu bezeichnen.

- (4) Mit der Zustellung der Eröffnungsverfügung an den Betroffenen hat die den Vorsitz führende Person ihn aufzufordern, innerhalb einer zu bestimmenden Frist zu erklären, ob der Betroffene die Vornahme einzelner Beweiserhebungen beantragen oder Einwendungen gegen die Verfahrenseröffnung vorbringen wolle.
- (5) Die Ladungsfrist beträgt mindestens vier Wochen.
- (6) Der Betroffene ist zum persönlichen Erscheinen verpflichtet, soweit die den Vorsitz führende Person nichts anderes bestimmt.

§ 7

Durchführung der mündlichen Verhandlung

- (1) Die mündliche Verhandlung ist nicht öffentlich.
- (2) In der mündlichen Verhandlung trägt die den Vorsitz führende Person den wesentlichen Inhalt der Akten vor. Nach Anhörung des Betroffenen, welche in Abwesenheit der Zeugen und Sachverständigen erfolgt, werden die Zeugen jeweils in Abwesenheit weiterer Zeugen vernommen und Sachverständige gehört.
- (3) Nach Schluss der Beweisaufnahme erhalten der Vorstand der Ingenieurkammer sowie der Betroffene Gelegenheit zur Stellungnahme.
- (4) Die mündliche Verhandlung kann in Abwesenheit des Betroffenen und der anderen Beteiligten stattfinden, wenn sie ordnungsgemäß geladen worden sind und ohne triftigen Grund fernbleiben.
- (5) Über die Sitzung ist eine Verhandlungsniederschrift aufzunehmen. Für deren Inhalt gilt § 68 Absatz 4 Landesverwaltungsverfahrensgesetz entsprechend.

§ 8

Einstellung und Aussetzung des Verfahrens

- (1) In der mündlichen Verhandlung kann das Verfahren nach Anhörung der Beteiligten eingestellt werden, wenn ein berufspflichtverletzendes Verhalten nicht vorliegt oder die Schuld des Betroffenen geringfügig ist.
- (2) Das Verfahren muss unter den Voraussetzungen des § 33 Absatz 3 und 5 ArchIngG M-V ausgesetzt werden.

§ 9

Entscheidung und Verkündung

- (1) Die Entscheidung ergeht nach geheimer Beratung des Ehrenausschusses.
- (2) Die Entscheidung wird schriftlich erlassen und begründet. Sie ist dem Betroffenen, seinem Rechtsbeistand sowie dem Vorstand der Ingenieurkammer in je einer Ausfertigung zuzustellen. Die Ausfertigungen sind mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. Wenn die

Voraussetzungen des § 34 Absatz 1 Nummer 5 und § 34 Absatz 2 Nummer 3 ArchIngG M-V vorliegen, ist dem Vorsitzenden des Eintragungsausschusses ebenfalls eine Ausfertigung zuzustellen.

- (3) Ist das Ehrenverfahren durch Anzeige eines Dritten eingeleitet worden, so ist der Dritte lediglich von der Verfahrensbeendigung zu informieren. Eine Mitteilung über das Ergebnis und die Begründung der Entscheidung findet nicht statt.

§ 10

Kosten des Verfahrens und Entschädigung

- (1) Für das Ehrenverfahren werden Kosten nach der Gebührensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils gültigen Fassung erhoben.
- (2) Die Entscheidung des Ehrenausschusses muss eine Regelung über die Verfahrenskosten enthalten.
- (3) Wird gegen den Betroffenen auf eine Maßnahme nach § 34 Absatz 1 oder 2 ArchIngG M-V erkannt, können ihm zusätzlich Kosten auferlegt werden, die nach der Kostensatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern und nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz entstanden sind.
- (4) Wird ein Verstoß gegen Berufspflichten nicht festgestellt, so trägt die Ingenieurkammer die Kosten des Verfahrens. Die durch Hinzuziehung von Bevollmächtigten und Beiständen entstandenen Kosten sind nicht erstattungsfähig.
- (5) Wird das Verfahren eingestellt, entscheidet der Ehrenausschuss über die Kosten nach billigem Ermessen.
- (6) Zeugen und Sachverständige haben Anspruch auf Entschädigung gemäß dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz.

§ 11

Aufbewahrung und Vernichtung von Akten

- (1) Die Aufbewahrung der ein Ehrenverfahren betreffenden Akten erfolgt in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer M-V. Die Akten werden nach Ablauf von 10 Jahren vernichtet. Die Frist beginnt mit Rechtskraft der Entscheidung oder der Einstellung des Verfahrens. Dies gilt nicht, wenn ein weiteres Ehrenverfahren in dieser Zeit anhängig ist.
- (2) Die Geschäftsstelle veranlasst die Vernichtung der Akten.

§ 12

Sonstige Bestimmungen

Soweit die Ehrensatzung keine anderen Bestimmungen zum Verfahren enthält, gilt ergänzend das Landesverwaltungsverfahrensgesetz.

§ 13

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Ehrensatzung vom 20. April 2010 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V
Wulf Kawan

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sonderbeilage · 25. Jahrgang
Juli-August 2018

Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund des § 20 Absatz 1 Nummer 1, § 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 1 und § 23 Absatz 1 Nummer 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, in Verbindung mit § 5 Absatz 5 der Hauptsatzung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern vom 25. April 2018, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Geschäftsordnung:

§ 1

Einladung und Einberufung

Zur ordentlichen Sitzung der Vertreterversammlung lädt der Präsident schriftlich mit einer Frist von mindestens drei Wochen unter Mitteilung der vorläufigen Tagesordnung ein. Außerordentliche Sitzungen der Vertreterversammlung sind in den Fällen des § 19 Absatz 3 Satz 2 ArchIngG M-V innerhalb von zwei Monaten einzuberufen.

§ 2

Teilnahme

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung sind verpflichtet, an den Sitzungen teilzunehmen.
- (2) Ihre Verhinderung teilen sie der Geschäftsstelle der Kammer rechtzeitig schriftlich unter Angabe der Gründe mit. Fehlt ein Mitglied unentschuldigt, ist das im Protokoll festzuhalten.
- (3) Mitglieder, die die Sitzung vorzeitig verlassen, melden sich beim Sitzungsleiter ab.

- (4) Jedes Mitglied der Vertreterversammlung ist verpflichtet, sich unter Angabe seines vollständigen Namens in die Anwesenheitsliste einzutragen. Gäste werden in einer gesonderten Anwesenheitsliste geführt.

§ 3

Sitzungsleitung

- (1) Das Sitzungspräsidium besteht aus den Mitgliedern des Vorstandes.
- (2) Der Präsident der Ingenieurkammer eröffnet, leitet und schließt die Sitzung; er kann die Leitung zeitweilig einem anderen Mitglied des Sitzungspräsidiums übertragen. Ist der Präsident verhindert, übernimmt der Vizepräsident und in dessen Verhinderungsfall das älteste Vorstandsmitglied die Leitung.
- (3) Der Sitzungsleiter übt das Hausrecht und die Ordnungsgewalt aus und legt gegebenenfalls die Sitzordnung fest.
- (4) Vor Eröffnung der Sitzung stellt der Sitzungsleiter die Ordnungsmäßigkeit der Einberufung fest.
- (5) Der Sitzungsleiter stellt vor Eintritt in die Tagesordnung sowie nach jeder Sitzungsunterbrechung die Beschlussfähigkeit nach § 20 Absatz 2 ArchIngG M-V fest. Wird die Beschlussfähigkeit angezweifelt, ist sie nachzuprüfen.

§ 4

Tagesordnung und Anträge

- (1) Die vorläufige Tagesordnung wird vom Kammervorstand festgelegt. Sie ist der Einladung zur Sitzung beizufügen.

- (2) Die vorläufige Tagesordnung muss alle Anträge enthalten, die bis zur Absendung der Einladung vorliegen.
- (3) Weitere Anträge können bis eine Woche vor Beginn der Sitzung der Vertreterversammlung nachgereicht werden. Über die Tagesordnung beschließt die Vertreterversammlung.
- (4) Später als eine Woche vor der Sitzung oder während der Sitzung gestellte Anträge bedürfen zur Aufnahme in die Tagesordnung einer Begründung der besonderen Dringlichkeit und des Beschlusses der Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung.

§ 5 Redeordnung

- (1) Rederecht haben die Mitglieder des Vorstandes und jedes Mitglied der Vertreterversammlung. Es wird eine Rednerliste geführt; die Abfolge der Redebeiträge erfolgt nach dieser Liste. Diskussionsbeiträge sollen möglichst kurz gefasst werden und 5 Minuten nicht überschreiten. Eine beabsichtigte Überschreitung der Redezeit ist zu begründen. In Zweifelsfällen entscheidet der Sitzungsleiter über das Rederecht bzw. die Rednerabfolge. Der Präsident, die Vorstandsmitglieder und Vertreter der Aufsichtsbehörde haben das Recht, abweichend von der Rednerabfolge zu sprechen.
- (2) Den Schluss der Rednerliste oder den Schluss der Debatte kann der Sitzungsleiter oder ein Vertreter beantragen. Sie wird mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder der Vertreterversammlung beschlossen. Vor der Abstimmung ist einem Antragsgegner das Wort zu erteilen.
Zu einem durch Abstimmung erledigten Gegenstand kann das Wort nicht mehr erteilt werden.
- (3) Das Rederecht für Gäste erteilt der Sitzungsleiter.
- (4) Erstreckt sich die Rede nicht ausschließlich auf den Beratungsgegenstand, kann der Redner vom Sitzungsleiter aufgefordert werden, zur Sache zu sprechen. Bleibt dies trotz Wiederholungen erfolglos, kann dem Redner vom Sitzungsleiter das Wort entzogen werden. Wer das Wort hat, darf nur vom Sitzungsleiter unterbrochen werden.
- (5) Bei Verletzung der Ordnung durch Worte oder Handlungen kann der Sitzungsleiter Ordnungsrufe erteilen. Bei andauernden Störungen kann der Sitzungsleiter die Versammlung unterbrechen oder schließen.

§ 6 Abstimmungsregeln

Beschlüsse der Versammlung werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern das Architekten- und Ingenieurgesetz M-V, die Hauptsatzung oder diese Ordnung nichts anderes bestimmen.
Abgestimmt wird in der Regel offen durch Stimmkarten. Wortmeldungen nach der Abstimmungseröffnung sind, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr zugelassen.

§ 7 Protokoll

Über das Ergebnis der Beratungen wird ein Protokoll gefertigt. Es ist vom Protokollanten und dem Sitzungsleiter zu unterschreiben. Persönliche Erklärungen sind auf Verlangen wörtlich zu protokollieren.

Das Protokoll muss mindestens enthalten:

- Liste der Anwesenden
- Auflistung der unentschuldig Fehlenden
- Beginn und Ende der Sitzung
- Tagesordnung
- Beschlüsse einschließlich Abstimmungsergebnisse.

Das Protokoll wird den Mitgliedern der Vertreterversammlung und der Aufsichtsbehörde spätestens 6 Wochen nach der Sitzung übersandt.

Das Protokoll gilt als gebilligt, wenn keine schriftlichen Einwendungen innerhalb von 4 Wochen nach Absendung bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern eingehen.

§ 8 Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Ordnung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Geschäftsordnung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer M-V vom 31. März 2012 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V
Wulf Kawan

Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

KAMMER Report

Mitteilungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern
Körperschaft des öffentlichen Rechts

Sonderbeilage · 25. Jahrgang
Juli-August 2018

Wahlsatzung zur Wahl der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern

Aufgrund der §§ 19 Absatz 1, 20 Absatz 1 Nummer 1 und 22 Absatz 1 Satz 2 Nummer 3 des Architekten- und Ingenieurgesetzes (ArchIngG M-V) vom 18. November 2009 (GVOBl. M-V S. 646), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Juli 2016 (GVOBl. M-V S. 630) geändert worden ist, erlässt die Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern nach Beschlussfassung der Vertreterversammlung der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern am 25. April 2018 folgende Satzung:

§ 1

Zusammensetzung der Vertreterversammlung

- (1) Die Mitglieder der Vertreterversammlung werden in allgemeiner, unmittelbarer, freier, gleicher und geheimer Wahl nach den Vorschriften dieser Wahlsatzung von den Kammermitgliedern gewählt. Die Amtszeit der Mitgliedervertreter beträgt regelmäßig fünf Jahre. Sie beginnt am Wahltag mit Beendigung der Wahl.
- (2) Wahlbezirk ist das Land Mecklenburg-Vorpommern.
- (3) Die Anzahl der zu wählenden Vertreter beträgt zwei vom Hundert der wahlberechtigten Kammermitglieder, jedoch nicht weniger als 30.

§ 2

Wahlrecht und Wählbarkeit

- (1) Wahlberechtigt und wählbar ist jedes Kammermitglied, soweit nicht durch andere Vorschriften bzw. berufsrechtliche Entscheidungen das Wahlrecht und die Wählbarkeit nicht gegeben sind.
- (2) Voraussetzung für die Stimmabgabe ist die Eintragung in das Wählerverzeichnis zum Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen.

- (3) In dem Wählerverzeichnis sind die Wahlberechtigten (Absatz 1) in alphabetischer Reihenfolge unter Angabe der Mitgliedsnummer und des Arbeitsgebietes aufzuführen. Dem Wählerverzeichnis liegt die Liste der Kammermitglieder zum 70. Tag vor dem Wahltag unter Berücksichtigung einer Einspruchsfrist bis zum 28. Tag vor dem Wahltag zugrunde.

§ 3

Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss wird durch den Vorstand berufen. Er besteht aus dem Vorsitzenden und vier weiteren Mitgliedern. Die Mitglieder des Wahlausschusses wählen den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter. Die Ausschussmitglieder sind vom Präsidenten zur unparteiischen Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu verpflichten.
- (2) In den Wahlausschuss dürfen nur Personen berufen werden, die selbst nicht für die Vertreterversammlung kandidieren.
- (3) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn einschließlich des Vorsitzenden mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden. Über den Beschluss ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 4

Wahltermin und Vorbereitung der Wahl

- (1) Der Vorstand beschließt den Termin für den Wahltag. Der Wahlausschuss gibt den Termin für den Wahltag durch Wahlbekanntmachung bekannt. Die Wahlbekanntmachung erfolgt durch Veröffentlichung im Mittei-

lungsblatt der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern, auf der Internetseite und durch Briefinformation an die Wahlberechtigten. Die Wahlbekanntmachung erfolgt spätestens acht Wochen vor dem Wahltag.

- (2) Die Wahlbekanntmachung muss folgende Angaben enthalten:
1. den Wahltag,
 2. den Hinweis beziehungsweise die Benachrichtigung über die Eintragung in das Wählerverzeichnis mit den darin enthaltenen Angaben,
 3. die Bekanntgabe von Orten und Zeiten der Auslegung des Wählerverzeichnisses,
 4. den Zeitpunkt, bis zu dem Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis erhoben werden können,
 5. die Bekanntgabe der Anzahl der zu wählenden Vertreter,
 6. die Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen, Hinweise auf die Form der Vorschläge sowie einen Vordruck für einen Wahlvorschlag,
 7. den Zeitpunkt, bis zu dem die Wahlvorschläge dem Wahlausschuss vorliegen müssen,
 8. den Hinweis auf die Nichtberücksichtigung verspätet eingehender Wahlvorschläge und Einsprüche.
- (3) Das Wählerverzeichnis ist vom 42. bis zum 28. Tag vor dem Wahltag während der allgemeinen Geschäftszeit in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern sowie an drei weiteren durch den Wahlausschuss bestimmten Orten zur Einsicht auszulegen.
- Dem Wählerverzeichnis sind während der Auslegungsfrist die Wahlbekanntmachung sowie der Vordruck für einen Wahlvorschlag beizuheften.
- (4) Gegen die Richtigkeit und Vollständigkeit des Wählerverzeichnisses kann bis zum 28. Tage vor dem Wahltag schriftlich beim Wahlausschuss Einspruch eingelegt werden. Der Wahlausschuss hat unverzüglich über den Einspruch zu entscheiden und seine Entscheidung dem Einspruchsführer mitzuteilen. Sind Einsprüche berechtigt, veranlasst er eine Berichtigung des Wählerverzeichnisses.
- (5) Im Falle von Unrichtigkeiten kann der Wahlausschuss auch bis zum Zeitpunkt der Versendung der Wahlunterlagen von Amts wegen das Wählerverzeichnis berichtigen. Wird eine Berichtigung zur Streichung der im Wählerverzeichnis eingetragenen Person vorgenommen, so ist diese unverzüglich davon zu unterrichten.

§ 5

Wahlvorschläge, Stimmzettel

- (1) Wahlvorschläge können nur von Wahlberechtigten beim Wahlausschuss eingereicht werden.
- (2) Der Wahlvorschlag muss enthalten:

1. Familiennamen,
2. Vornamen,
3. Akademischer Grad,
4. Arbeitsgebiet,
5. Anschrift,
6. gegebenenfalls Niederlassung der jeweiligen Kandidaten,
7. eine handschriftlich unterschriebene Zustimmungserklärung des Kandidaten zur Aufstellung im Wahlvorschlag.

- (3) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 10 Wahlberechtigten unterschrieben sein. Aus dem Wahlvorschlag muss zu ersehen sein, welcher Unterzeichner zur Vertretung des Vorschlages gegenüber dem Wahlausschuss und zur Entgegennahme von Erklärungen und Entscheidungen des Wahlausschusses berechtigt ist. Fehlt eine Angabe hierüber, gilt der Unterzeichnende berechtigt, der an erster Stelle steht.
- (4) Wahlvorschläge müssen spätestens am 28. Tage vor dem Wahltag dem Wahlausschuss vorliegen. Maßgebend ist das Datum des Eingangs bei der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern. Verspätet eingegangene Wahlvorschläge bleiben unberücksichtigt.
- (5) Der Wahlvorschlag kann nur geändert oder zurückgenommen werden, wenn die Frist nach Absatz 4 noch nicht abgelaufen ist und alle Unterzeichner der Änderung oder Zurücknahme schriftlich zugestimmt haben. Über Anträge auf Änderung oder Zurücknahme ist vom Wahlausschuss unverzüglich nach Eingang zu entscheiden.
- (6) Der Wahlausschuss überprüft in einer Sitzung innerhalb von drei Arbeitstagen nach Ablauf der Einreichungsfrist, inwieweit die Wahlvorschläge zuzulassen oder zurückzuweisen sind. Wahlvorschläge, die nicht die Voraussetzungen nach Absatz 1 bis 4 erfüllen, sind zurückzuweisen. Im Falle der Zurückweisung kann eine angemessene Nachfrist für eine Nachbesserung eingeräumt werden. Über die Zurückweisung von Wahlvorschlägen benachrichtigt der Wahlausschuss unverzüglich unter Angabe der Gründe schriftlich den verantwortlichen Vertreter des Wahlvorschlages.
- (7) Anhand der gültigen Wahlvorschläge erstellt der Wahlausschuss in der Reihenfolge ihres Eingangs bei ihm die Stimmzettel.

§ 6

Stimmabgabe

- (1) Jeder Wahlberechtigte hat drei Stimmen.
- (2) Der Wähler gibt seine Stimme in der Weise ab, dass er auf dem Stimmzettel den oder die Bewerber,

dem oder denen er seine Stimme geben will, durch Ankreuzen zweifelsfrei kennzeichnet. Gibt der Wähler weniger als drei Stimmen ab, so wird die Gültigkeit der Stimmabgabe dadurch nicht berührt.

- (3) Der Wähler kann einem Kandidaten bis zu drei Stimmen geben. Er kann seine Stimme Kandidaten verschiedener Wahlvorschläge geben.

§ 7

Durchführung der Wahl

- (1) Die Wahl wird als Briefwahl durchgeführt.
 (2) Bis spätestens zum 14. Tag vor dem Wahltag müssen die Wahlunterlagen verschickt sein.
 Sie beinhalten:
1. eine Erläuterung für die Stimmabgabe,
 2. einen farbigen Briefwahlumschlag,
 3. einen Stimmzettel mit anders farbigem Wahlumschlag,
 4. einen Wahlschein mit einer vorgedruckten, vom Wähler zu unterschreibenden Versicherung an Eides statt zur Briefwahl.
- (3) Der Wähler legt den Stimmzettel in den Wahlumschlag und verschließt diesen. Der verschlossene Wahlumschlag und der unterschriebene Wahlschein sind in den Briefwahlumschlag zu legen, der ebenfalls zu verschließen ist. Bei unverschlossen eingehenden Wahlumschlägen ist die Stimmabgabe ungültig.
 (4) Der Wahlbrief muss spätestens am Wahltag bis 18.00 Uhr in der Geschäftsstelle der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern eingegangen sein. Verspätet eingegangene Wahlbriefe werden nicht berücksichtigt.

§ 8

Feststellung des Wahlergebnisses

- (1) Nach Beendigung der Wahlhandlungen stellt der Wahlausschuss fest, wie viel Stimmen auf jeden Kandidaten entfallen sind.
 (2) Gewählt sind diejenigen als Vertreter, die für die vorgesehene Anzahl von Vertretern die meisten Stimmen erreicht haben. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.

§ 9

Bekanntmachung des Wahlergebnisses

Der Wahlausschuss macht das gemäß § 8 festgestellte Wahlergebnis unverzüglich in gleicher Weise bekannt, wie die Wahlbekanntmachung nach § 4 Absatz 1 Satz 3 erfolgt ist. Die Bekanntmachung erfolgt unbeschadet der Annahme oder Ablehnung der Wahl durch die gewählten Kandidaten.

§ 10

Annahme der Wahl durch die Vertreter, Ermittlung von Nachfolgern für die Vertreterversammlung

Lehnt ein gewählter Kandidat die Annahme der Wahl ab oder legt ein Mitglied der Vertreterversammlung sein Amt nieder oder endet seine Mitgliedschaft in der Ingenieurkammer Mecklenburg-Vorpommern oder ist durch rechtskräftiges berufsgerichtliches Urteil auf Verlust der Ämter erkannt worden, so ermittelt der Vorsitzende des Wahlausschusses die Nachfolgerin oder den Nachfolger auf der Grundlage des nach § 8 festgestellten Wahlergebnisses. § 9 Satz 1 gilt entsprechend.

§ 11

Einsprüche gegen die Wahl

- (1) Gegen die Gültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte innerhalb einer Woche nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses beim Wahlausschuss schriftlich Einspruch einlegen. Der Einspruch ist zu begründen. Über den Einspruch entscheidet der Wahlausschuss.
 (2) Der Einspruch hat keine aufschiebende Wirkung.
 (3) Wird die Wahl für ungültig erklärt, so ist innerhalb von drei Monaten eine neue Wahl durchzuführen.

§ 12

Einberufung der Vertreterversammlung

Der Vorstand lädt die Vertreterversammlung innerhalb von 6 Wochen nach dem Wahltag zur konstituierenden Sitzung ein, die spätestens 3 Monate nach dem Wahltag stattzufinden hat.

§ 13

Ergänzende Vorschriften

Soweit nichts anders geregelt ist, gelten ergänzend die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der jeweils geltenden Fassung entsprechend.

§ 14

Inkrafttreten, Außerkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.
 (2) Gleichzeitig tritt die Wahlsatzung vom 20. April 2010 außer Kraft.

Schwerin, den 25. April 2018

Der Präsident der Ingenieurkammer M-V
 Wulf Kawan